

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, ...
K

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

**zur Festlegung von Vorschriften und Verwaltungsverfahren
in Bezug auf Flugplätze kraft Verordnung (EG) Nr. 216/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)
Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Festlegung von Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze kraft Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009, insbesondere Artikel 8a Absatz 5,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist die Schaffung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa. Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen, um dieses und andere Ziele im Bereich der Zivilluftfahrt zu erreichen.
- (2) Die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfordert die Erstellung ausführlicherer Durchführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Vorschriften über die Sicherheit von Flugplätzen, zur Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa, wobei gleichzeitig das Ziel einer allgemeinen Verbesserung der Flugplatzsicherheit verfolgt werden soll.
- (3) Flugplätze und Flugplatzausrüstungen sowie der Betrieb von Flugplätzen müssen den grundlegenden Anforderungen nach Anhang Va und, sofern zutreffend, Anhang Vb genügen. Verordnung (EG) Nr. 216/2008 enthält unter anderem folgende Anforderungen: Für jeden Flugplatz muss ein Zeugnis vorliegen; unter der Einhaltung der Zulassungsgrundlage und der Durchführungsbestimmungen ist zu verstehen, dass die grundlegenden Anforderungen von Anhang Va und, sofern zutreffend, Anhang Vb eingehalten werden; das Zeugnis und die zugehörigen Änderungsgenehmigungen werden erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass der Flugplatz der Zulassungsgrundlage entspricht; für den Betrieb von Flugplätzen zuständige Organisationen müssen nachweisen, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit ihren Sonderrechten verbunden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 13.3.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51.

- (4) Diese Befähigung und diese Mittel werden durch das Ausstellen eines einzelnen oder getrennten Zeugnisses anerkannt, wenn der Mitgliedstaat, in dem der Flugplatz liegt, dies beschließt. Die der zugelassenen Organisation gewährten Sonderrechte und der Geltungsbereich des Zeugnisses, einschließlich eines Verzeichnisses der zu betreibenden Flugplätze, werden im Zeugnis aufgeführt.
- (5) Verordnung (EG) Nr. 216/2008 schreibt vor, dass die Europäische Kommission vor dem 31. Dezember 2013 die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Auslegung und einen sicheren Betrieb der in Artikel 8a Absatz 5 genannten Flugplätze erlässt. Die vorliegende Verordnung enthält diese Durchführungsbestimmungen.
- (6) Um einen reibungslosen Übergang und ein hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit in der Europäischen Union zu gewährleisten, müssen die Durchführungsbestimmungen dem Stand der Technik und den bewährten Verfahren auf dem Gebiet von Flugplätzen entsprechen, die einschlägigen Normen und empfohlenen Verfahrensweisen (Standards and Recommended Practices) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organisation, im Folgenden „ICAO“) sowie die weltweite Flugplatzbetriebserfahrung und den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Flugplätze berücksichtigen, der Größe, dem Verkehrsaufkommen, der Kategorie und der Komplexität des Flugplatzes und der Art und dem Umfang des Flugbetriebs auf diesem angemessen sein, die erforderliche Flexibilität für die flugplatzspezifische Konformität besitzen und Bestimmungen für Fälle enthalten, in denen Flugplatz-Infrastruktur vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschaffen wurde, wobei die verschiedenen Anforderungen der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.
- (7) Der Flugplatzindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf die neuen Rechtsvorschriften und für die Überprüfung der fortdauernden Gültigkeit von Zeugnissen eingeräumt werden, die vor der Anwendbarkeit dieser Verordnung ausgestellt wurden.
- (8) Die Mitgliedstaaten tragen, soweit dies möglich ist, dafür Sorge, dass öffentlich zugängliche Militäreinrichtungen ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das mindestens dem Sicherheitsniveau der in den Anhängen Va und Vb der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 festgelegten grundlegenden Anforderungen entspricht. Die Mitgliedstaaten können daher beschließen, diese Verordnung auch auf diese Flugplätze anzuwenden.
- (9) Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen Flugplatz von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 freizustellen, der nicht mehr als 10 000 Fluggäste jährlich abfertigt und nicht mehr als 850 Bewegungen jährlich im Zusammenhang mit Frachtbetrieb abfertigt. Von einem solchen Flugplatz und dem Betrieb auf diesem sollte jedoch zu erwarten sein, dass sie dem allgemeinen Sicherheitsziel der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 oder anderer EU-Rechtsvorschriften entsprechen. Die Mitgliedstaaten können daher beschließen, diese Verordnung auch auf diese Flugplätze anzuwenden.
- (10) Anforderungen an Hubschrauberlandeplätze (Anhang 14 Band II, Hubschrauberlandeplätze) werden sowohl bezüglich reiner Hubschrauberlandeplätze, für die Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules, IFR) gelten, als auch bezüglich Hubschrauberlandeplätzen, für die Sichtflugregeln gelten (Visual Flight Rules, VFR) und die zugleich zugelassene Flugplätze sind, zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen. Solange diese Durchführungsbestimmungen nicht erlassen sind, sollten die

jeweiligen einzelstaatlichen Verordnungen gelten, soweit sie nicht im Widerspruch zu den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften stehen.

- (11) Anforderungen für die Zulassung von Flugplatzausrüstungen sowie für die Aufsicht über Konstrukteure und Hersteller von sicherheitskritischen Flugplatzausrüstungen sollten zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit den Tätigkeiten folgen, die für bestimmte Flugverkehrsmanagementsysteme und -komponenten durchzuführen sind.
- (12) Anforderungen für Vorfeldmanagementdienste sollten zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit Flugverkehrsmanagement- und Flugplatz-Fachleuten erarbeitet werden. Daher sollten bestimmte Artikel dieser Verordnung erst in Kraft treten, wenn solche Anforderungen für Vorfeldmanagementdienste erlassen wurden.
- (13) Um Einheitlichkeit bei der Anwendung gemeinsamer Vorschriften herzustellen, ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden und, wo erforderlich, gegebenenfalls die Agentur bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen gemeinsame Standards anwenden; die Agentur muss zulässige Nachweisverfahren und Anleitungen erarbeiten, um die erforderliche aufsichtsbehördliche Einheitlichkeit zu ermöglichen.
- (14) Bezüglich des Hindernismanagements in der Flugplatzumgebung sowie weiterer Tätigkeiten außerhalb der Flugplatzgrenzen wurde festgestellt, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Behörden und sonstige Stellen für die Überwachung, Beurteilung und Eindämmung von Risiken zuständig sein können. Ziel dieser Verordnung ist es nicht, die aktuelle Zuweisung von Aufgaben in einem Mitgliedstaat zu ändern. Andererseits sollte aber innerhalb eines jeden Mitgliedstaates eine nahtlose Organisation der Kompetenzen bezüglich der Sicherung der Flugplatzumgebung und der Überwachung und Eindämmung von Risiken, die durch menschliche Tätigkeiten verursacht sind, sichergestellt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Behörden, denen bestimmte Zuständigkeiten für die Sicherung der Umgebung von Flugplätzen zugewiesen wurden, die entsprechenden Kompetenzen besitzen, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können.
- (15) Unterabschnitt B von Anhang III (Teil-ADR.OPS) dieser Verordnung verlangt die Erbringung einer Reihe von Diensten auf einem Flugplatz. Diese Dienste können auch nicht direkt von dem Flugplatzbetreiber erbracht werden, sondern von einer Organisation oder einer staatlichen Stelle oder einer Kombination aus beidem. In diesen Fällen muss der Flugplatzbetreiber als für den Betrieb des Flugplatzes Verantwortlicher Vereinbarungen und Schnittstellen mit diesen Organisation bzw. Stellen getroffen bzw. eingerichtet haben, um die Erbringung von Diensten gemäß den im Anhang genannten gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Wurden solche Vereinbarungen und Schnittstellen getroffen bzw. eingerichtet, wird dies als Erfüllung der Aufgaben des Flugplatzbetreibers betrachtet und ist nicht so zu verstehen, dass er für eine etwaige Nichteinhaltung durch eine andere, an der Vereinbarung beteiligte Stelle direkt verantwortlich ist oder haftbar gemacht werden kann.
- (16) Verordnung (EG) Nr. 216/2008 betrifft nur Zeugnisse für Flugplätze, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind, im Hinblick auf Sicherheitsaspekte. Daher bleiben nicht die Sicherheit betreffende Aspekte bestehender nationaler Zeugnisse für Flugplätze unberührt.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf der Stellungnahme der EASA (im Folgenden die „Agentur“) gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.

(18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung legt detaillierte Regeln für die einheitliche Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 hinsichtlich Flugplätze fest.
2. Die zuständigen Aufsichtsbehörden, die mit der Zulassung von Flugplätzen, Flugplatzbetreibern und Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten und der Aufsicht über diese befasst sind, müssen die Anforderungen gemäß Anhang I dieser Verordnung erfüllen.
3. Flughafenbetreiber und Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten müssen die Anforderungen gemäß Anhang II dieser Verordnung erfüllen.
4. Flughafenbetreiber müssen die Anforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung erfüllen.
5. Diese Verordnung legt detaillierte Vorschriften für Folgendes fest:
 - (a) die Bedingungen für die Erstellung der für einen Flugplatz geltenden Zulassungsgrundlage sowie für deren Bekanntgabe an den Antragsteller;
 - (b) die Bedingungen für die Ausstellung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf von Zeugnissen für Flugplätze und Zeugnissen für Organisationen, die für den Betrieb von Flugplätzen zuständig sind, einschließlich Betriebsgrenzen aufgrund der spezifischen Flugplatzgestaltung;
 - (c) die Bedingungen für den Betrieb eines Flugplatzes gemäß den grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang Va und, sofern zutreffend, Anhang Vb der Verordnung (EG) Nr. 216/2008;
 - (d) die Verantwortlichkeiten der Zeugnisinhaber;
 - (e) die Bedingungen für die Anerkennung und für die Umwandlung bestehender von Mitgliedstaaten ausgestellter Zeugnisse für Flugplätze;
 - (f) die Bedingungen für die Entscheidung, die in Artikel 4 Absatz 3b der Verordnung(EG) Nr. 216/2008 genannten Freistellungen nicht zu gestatten, einschließlich Kriterien für Frachtflugplätze, die Meldung von freigestellten Flugplätzen und für die Überprüfung gewährter Freistellungen;
 - (g) die Bedingungen für die Anordnung eines Betriebsverbots, einer Betriebseinschränkung oder bestimmter Betriebsauflagen aus Sicherheitsgründen;
 - (h) bestimmte Bedingungen und Verfahren für die Erklärung der in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten und für deren Beaufsichtigung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) „Zulässige Nachweisverfahren“ (Acceptable Means of Compliance, AMC) nicht bindende von der Agentur festgelegte Standards, die illustrieren, in welcher Weise die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen erreicht werden kann;
- (b) „Verfügbare Startabbruchstrecke“ (Accelerate-Stop Distance Available, ASDA) im Falle von Flugzeugen die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der Stoppfläche, falls vorhanden;
- (c) „Flugplatz“ eine definierte Fläche (einschließlich Gebäuden, Einrichtungen und Ausrüstung), die sich auf dem Land oder Wasser oder einer festen Struktur, einer festen Struktur auf hoher See oder einer schwimmenden Struktur befindet und die entweder ganz oder teilweise für den Anflug, den Abflug und das Rollen von Luftfahrzeugen genutzt werden soll;
- (d) „Flugplatzkontrolldienst“ einen Flugverkehrskontrolldienst für Flugplatzverkehr;
- (e) „Flugplatzausrüstung“ eine Ausrüstung, ein Gerät, ein Zubehörteil, eine Software oder ein Zusatzteil, die/das dazu verwendet wird oder verwendet werden soll, zum Betrieb von Luftfahrzeugen auf einem Flugplatz beizutragen;
- (f) „Luftfahrt Daten“ Fakten, Konzepte oder Anweisungen mit Luftfahrtbezug in einem Format, das für die Kommunikation, Auslegung oder Verarbeitung geeignet ist;
- (g) „Luftfahrtbodenfeuer“ jede Lichtquelle, die eigens als Hilfe für die Flugnavigation vorgesehen und nicht an einem Luftfahrzeug angebracht ist;
- (h) „Flugzeug“ ein von einem Triebwerk angetriebenes Luftfahrzeug schwerer als Luft, dessen Auftrieb im Flug hauptsächlich durch aerodynamische Reaktionen auf Oberflächen erzeugt wird, die unter gegebenen Flugzuständen starr bleiben;
- (i) „Flugberatungsdienst“ einen Dienst, der im definierten Bereich eingerichtet wurde und für die Bereitstellung von Luftfahrtinformationen und -daten verantwortlich ist, die für die Sicherheit, Vorschriftsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Luftfahrt erforderlich sind;
- (j) „Flugnavigationdienste“ Flugverkehrsdienste, Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdienste, Wetterdienste für die Flugnavigation und Flugberatungsdienste;
- (k) „Flugverkehrsdienste“ die verschiedenen Fluginformationsdienste, Flugalarmdienste, Flugverkehrsberatungsdienste und Flugverkehrskontrolldienste einschließlich Bezirkskontrolldiensten, Anflugkontrolldiensten und Flugplatzkontrolldiensten;
- (l) „Flugverkehrskontrolldienst (ATC)“ ein Dienst, der für Folgendes erbracht wird:
 - 1. Verhütung von Zusammenstößen:
 - zwischen Luftfahrzeugen und
 - im Rollfeld zwischen Luftfahrzeugen und Hindernissen, und
 - 2. Förderung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäß fließenden Luftverkehrs;

- (m) „Luftfahrzeug“ eine Maschine, die sich aufgrund von Reaktionen der Luft, die keine Reaktionen der Luft gegenüber der Erdoberfläche sind, in der Atmosphäre halten kann;
- (n) „Luftfahrzeug-Standplatz“ eine festgelegte Ebene auf einem Vorfeld, die zum Abstellen eines Luftfahrzeuges bestimmt ist;
- (o) „Standplatzrollgasse“ einen Teil eines Vorfeldes, der als Rollbahn bezeichnet ist und ausschließlich dazu bestimmt ist, Zugang zu Luftfahrzeugstandplätzen zu gewähren;
- (p) „Alternative Nachweisverfahren“ solche, die eine Alternative zu bestehenden annehmbaren Nachweisverfahren darstellen, oder solche, die neue Mittel vorschlagen, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erreichen, für die die Agentur keine entsprechenden annehmbaren Nachweisverfahren festgelegt hat;
- (q) „Flugalarmdienst“ die Bereitstellung eines Dienstes zur Unterrichtung der entsprechenden Organisationen über Luftfahrzeuge, die Hilfe von Such- und Rettungsdiensten benötigen, sowie ggf. zur Unterstützung derartiger Organisationen;
- (r) „Anflugkontrolldienst“ einen Flugverkehrskontrolldienst für ankommende oder abfliegende kontrollierte Flüge;
- (s) „Vorfeld“ eine festgelegte Fläche, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- oder Aussteigen von Fluggästen, Ein- oder Ausladen von Post oder Fracht, Betanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt ist;
- (t) „Vorfeldkontrolldienst“ einen Dienst zur Regelung der Tätigkeiten und der Bewegungen von Luftfahrzeugen und Fahrzeugen auf einem Vorfeld;
- (u) „Vorfeldrollbahn“ einen Teil eines Rollbahnsystems, der auf einem Vorfeld liegt und dazu bestimmt ist, eine durchgehende Rollstrecke über das Vorfeld zu gewähren;
- (v) „Bezirkskontrolldienst“ einen Flugverkehrskontrolldienst für kontrollierte Flüge in einem Luftraumblock;
- (w) „Audit“ einen systematischen, unabhängigen und dokumentierten Prozess für die Erhebung von Befunden und deren objektive Beurteilung daraufhin, inwieweit die Anforderungen eingehalten werden;
- (x) „Zulassungsspezifikationen“ von der Agentur festgelegte technische Standards, die Mittel angeben, mit denen die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nachgewiesen werden kann, und die von einer Organisation für Zulassungszwecke verwendet werden können;
- (y) „Freifläche“ eine definierte rechteckige Fläche am Boden oder auf dem Wasser unter der Kontrolle einer zuständigen Betriebseinheit, die als geeignete Fläche ausgewählt bzw. vorbereitet wurde, über der ein Flugzeug einen Teil des anfänglichen Steigflugs bis zu einer angegebenen Höhe zurücklegen kann;
- (z) „zuständige Aufsichtsbehörde“ die gemäß Artikel 3 dieser Verordnung bestimmte Luftfahrtbehörde;
- (aa) „Kommunikationsdienste“ stationäre und mobile Luftfahrtendienste für Boden-Boden-, Luft-Boden- und Luft-Luft-Kommunikation für ATC-Zwecke;
- (bb) „fortlaufende Aufsicht“ die Aufgaben, die durchzuführen sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen, unter denen ein Zeugnis erteilt wurde, während der Geltungsdauer des Zeugnisses jederzeit weiterhin erfüllt sind, sowie die Ergreifung von Schutzmaßnahmen;
- (cc) „gefährliche Güter“ Gegenstände oder Stoffe, die ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit, das Eigentum oder die Umwelt darstellen können und im Verzeichnis

- gefährlicher Güter in den Gefahrgutvorschriften (Technical Instructions, TI) aufgeführt sind oder die gemäß diesen Vorschriften als gefährliche Güter eingestuft werden;
- (dd) „Datenqualität“ den Grad oder das Maß an Zuverlässigkeit, mit dem die bereitgestellten Daten den Anforderungen des Datennutzers im Hinblick auf Genauigkeit, Auflösung und Integrität genügen;
- (ee) „Ausgewiesene Strecken“ bedeutet:
- „verfügbare Startrollstrecke (Take-off Run Available, TORA)“,
 - „verfügbare Startstrecke (Take-off Distance Available, TODA)“,
 - „verfügbare Startabbruchstrecke (Accelerate-Stop Distance Available, ASDA)“,
 - „verfügbare Landestrecke (Landing distance available, LDA)“;
- (ff) „Fluginformationsdienst“ die Bereitstellung nützlicher Hinweise und Informationen für sicheren und effizienten Flugbetrieb;
- (gg) „Prinzipien menschlicher Faktoren“ Prinzipien, die für den Flugzeugbau, die Zulassung, die Schulung, den Betrieb und die Instandhaltung in der Luftfahrt gelten und die auf eine sichere Wechselbeziehung zwischen menschlichen und anderen Systembestandteilen bei angemessener Berücksichtigung der menschlichen Leistung abzielen;
- (hh) „Menschliches Leistungsvermögen“ menschliche Fähigkeiten und Grenzen, die sich auf Sicherheit und Leistung von Vorgängen in der Luftfahrt auswirken;
- (ii) „Inspektion“ eine unabhängige dokumentierte Überprüfung der Konformität durch Beobachtung und Beurteilung, in der erforderlichen Weise begleitet von Messungen, Tests oder Eichungen, um die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen zu überprüfen;
- (jj) „Instrumentenlandebahn“ eine der folgenden Arten von Start- und Landebahnen, die für den Betrieb von Luftfahrzeugen mit Instrumentenanflugverfahren bestimmt sind:
1. „Nichtpräzisionsanflug-Landebahn“: eine mit optischen Hilfsmitteln und nicht optischen Hilfsmitteln versehene Instrumentenlandebahn, die mindestens eine direktionale Routenführung bietet, die für einen Geradeausanflug angemessen ist;
 2. „Präzisionsanflug-Landebahn, Kategorie I“: eine mit nicht optischen Hilfsmitteln und optischen Hilfsmitteln versehene Instrumentenlandebahn, die für einen Betrieb mit einer Entscheidungshöhe (decision height, DH) nicht unter 60 m (200 ft) und entweder einer Sicht von mindestens 800 m oder einer Pistensichtweite (runway visual range, RVR) von mindestens 550 m bestimmt ist;
 3. „Präzisionsanflug-Landebahn, Kategorie II“: eine mit nicht optischen Hilfsmitteln und optischen Hilfsmitteln versehene Instrumentenlandebahn, die für einen Betrieb mit einer Entscheidungshöhe (DH) unter 60 m (200 ft), aber mindestens 30 m (100 ft) und einer Pistensichtweite (RVR) von mindestens 300 m bestimmt ist;
 4. „Präzisionsanflug-Landebahn, Kategorie III“: eine mit nicht optischen Hilfsmitteln und optischen Hilfsmitteln zur und längs der Oberfläche der Landebahn versehene Instrumentenlandebahn,
 - A. die für einen Betrieb mit einer Entscheidungshöhe unter 30 m (100 ft) oder ohne Entscheidungshöhe und einer Pistensichtweite (RVR) von mindestens 175 m bestimmt ist;

- B. die für einen Betrieb mit einer Entscheidungshöhe (DH) unter 15 m (50 ft) oder ohne Entscheidungshöhe und einer Pistensichtweite (RVR) von weniger als 175 m, aber mindestens 50 m bestimmt ist;
 - C. die für Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe (DH) und ohne Beschränkungen der Pistensichtweite (RVR) bestimmt ist;
- (kk) „Verfügbare Landestrecke (Landing distance available, LDA)“ die Länge der Piste, die für das Ausrollen eines landenden Flugzeugs für verfügbar und geeignet erklärt wurde;
 - (ll) „Verfahren bei geringer Sicht“ an einem Flugplatz angewandte Verfahren, um einen sicheren Betrieb bei Anflügen nach Betriebsstufe I unter Standard, nach Betriebsstufe II bei Nichtstandardbedingungen, Betriebsstufe II und III (CAT II und CAT III) und Starts bei geringer Sicht zu gewährleisten;
 - (mm) „Start bei geringer Sicht“ (Low Visibility Take-Off - LVTO) einen Start bei einer Pistensichtweite (RVR) von weniger als 400 m, aber nicht weniger als 75 m;
 - (nn) „Betrieb nach Betriebsstufe I unter Standard“ (Lower Than Standard Category I, LTS CAT I) einen Instrumentenanflug mit Landung nach Betriebsstufe I unter Verwendung von Entscheidungshöhe (DH) Betriebsstufe I bei geringerer Pistensichtweite (RVR) als normalerweise für die anwendbare Entscheidungshöhe (DH) üblich, jedoch nicht unter 400 m;
 - (oo) „Rollfeld“ denjenigen Teil eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden ist, mit Ausnahme des Vorfelds;
 - (pp) „Wetterdienste“ diejenigen Einrichtungen und Dienste, die Luftfahrzeuge mit Wettervorhersagen, Kurzinformationen und Beobachtungen sowie sonstigen Informationen des Flugwetterdienstes und Daten versorgen, die von den Staaten für Luftfahrtzwecke zur Verfügung gestellt werden;
 - (qq) „Markierungszeichen“ ein über Grund dargestelltes Objekt, das ein Hindernis anzeigt oder eine Grenze bezeichnet;
 - (rr) „Markierung“ ein Symbol oder eine Gruppe von Symbolen, die auf der Oberfläche des Roll- und Vorfelds angezeigt werden und die luftfahrttechnische Informationen anzeigen;
 - (ss) „Bewegung“ Start oder Landung;
 - (tt) „Roll- und Vorfeld“ denjenigen Teil eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden ist;
 - (uu) „Navigationsdienste“ diejenigen Einrichtungen und Dienste, die das Luftfahrzeug mit Positions- und Zeitinformationen versorgen;
 - (vv) „Nicht-Instrumentenlandebahn“ eine Start- und Landebahn, die für den Betrieb von Luftfahrzeugen mit Sichtanflugverfahren bestimmt ist;
 - (ww) „Hindernis“ alle festen (sei es vorübergehend oder dauerhaft) und beweglichen Objekte oder Teile davon, die
 - sich in einem Bereich befinden, der für Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden bestimmt ist, oder
 - sich oberhalb einer bestimmten Fläche ausdehnen, die dem Schutz von Luftfahrzeugen im Flug dienen soll, oder
 - sich außerhalb dieser definierten Oberflächen befinden und als gefährlich für den Luftverkehr beurteilt wurden;

- (xx) „Flugbetrieb nach Betriebsstufe II bei Nichtstandardbedingungen“ einen Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung mittels ILS oder MLS, wobei einige oder alle Elemente der Anflugbefeuerung für einen Präzisionsanflug der Kategorie II nicht verfügbar sind, und mit
 - einer Entscheidungshöhe (DH) von weniger als 200 ft, jedoch nicht weniger als 100 ft, und
 - einer Pistensichtweite (RVR) von mindestens 350 m;
- (yy) „Aufsichtsplanungsturnus“ einen Zeitraum, innerhalb dessen die fortdauernde Einhaltung überprüft wird;
- (zz) „befestigte Start- und Landebahn“ eine Start- und Landebahn mit einer befestigten Oberfläche, die aus dazu entworfenen und hergestellten Materialien besteht, die miteinander verbunden sind, sodass sie langlebig und entweder elastisch oder starr ist;
- (aaa) „Schnellabrollbahn“ eine Rollbahn, die in einem spitzen Winkel an eine Landebahn angeschlossen und so ausgelegt ist, dass landende Flugzeuge bei höheren Geschwindigkeiten abbiegen können als auf anderen Abrollbahnen möglich ist, wodurch die Bahnbelegungszeiten verkürzt werden;
- (bbb) „Landebahn“ einen definierten rechteckigen Bereich auf einem Landflugplatz, der für die Landung und den Start von Luftfahrzeugen vorbereitet ist;
- (ccc) „Pistensichtweite“ (Runway Visual Range, RVR) den Bereich, über den der Pilot eines Luftfahrzeugs auf der Mittellinie der Landebahn die Pistenunterflurleuchten oder die Leuchten sehen kann, die die Landebahn seitlich abgrenzen oder die Mittellinie kennzeichnen;
- (ddd) „Sicherheitsmanagementsystem“ eine systematische Verfahrensweise im Umgang mit Sicherheit einschließlich der notwendigen Organisationsstruktur, Verantwortlichkeiten, Richtlinien und Verfahren;
- (eee) „Zeichen“:
 - „festes Nachrichtenzeichen“ ein Zeichen, das nur eine einzige Nachricht repräsentiert;
 - „Wechsel-Nachrichtenzeichen“ ein Zeichen, das mehrere vorab festgelegte Mitteilungen oder keine Meldung anzeigen kann;
- (fff) „Stoppfläche“ einen definierten rechteckigen Bereich am Boden am Ende der verfügbaren Startrollstrecke, der so ausgelegt ist, dass ein Luftfahrzeug bei einem Startabbruch zum Stehen gebracht werden kann;
- (ggg) „Verfügbare Startstrecke“ (Take-off distance available, TODA) die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der verfügbaren Freifläche, falls vorhanden;
- (hhh) „Verfügbare Startrollstrecke“ (Take-off Run Available, TORA) die Länge der Piste, die für den Startlauf eines startenden Flugzeugs für verfügbar und geeignet erklärt wurde;
- (iii) „Rollbahn“ eine festgelegte Strecke auf einem Landflugplatz, die für das Rollen von Luftfahrzeugen eingerichtet wurde und eine Verbindung zwischen verschiedenen Flugplatzbereichen herstellt, unter anderem:
 - Standplatzrollgasse,
 - Vorfeldrollbahn,

- Schnellabrollbahn;
- (jjj) „Gefahrgutvorschriften“, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation genehmigte und veröffentlichte aktuell geltende Fassung der „Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr“, (ICAO-Dokument 9284-AN/905), einschließlich der zugehörigen Ergänzungen und Anhänge;
- (kkk) „Bedingungen der Zulassung“ Folgendes:
 - ICAO-Ortskennung,
 - Bedingungen für den Betrieb (VRF/IFR, Tag/Nacht),
 - Landebahn – festgesetzte Strecken,
 - Arten möglicher Landeanflüge,
 - Flugplatz-Referenzcode,
 - Umfang des Flugbetriebs mit höherem Flugplatz-Referenzcode,
 - Bereitstellung von Vorfeldmanagementdiensten (ja/nein),
 - Umfang des Schutzes bezüglich Rettungs- und Brandbekämpfungsdiensten;
- (lll) „Optische Hilfsmittel“ Anzeigen und Signaleinrichtungen, Markierungen, Lichter, Zeichen und Markierungen oder Kombinationen davon.

Artikel 3

Aufsichtskapazitäten

1. Die Mitgliedstaaten ernennen eine oder mehrere Stellen als zuständige Aufsichtsbehörde(n) innerhalb dieses Mitgliedstaates mit den erforderlichen Befugnissen und Zuständigkeiten für die Zulassung von und Aufsicht über Flugplätze sowie damit befasste Personen und Organisationen, die vom Umfang und der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfasst werden.
2. Die zuständige Behörde ist unabhängig von Flugplatzbetreibern und Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten. Diese Unabhängigkeit ist durch eine ausreichende Trennung – zumindest auf funktionaler Ebene – zwischen der zuständigen Aufsichtsbehörde und solchen Organisationen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben.
3. Wenn ein Mitgliedstaat mehr als eine Stelle als zuständige Aufsichtsbehörde benennt,
 - a) müssen die Zuständigkeitsbereiche einer jeden zuständigen Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Zuständigkeiten und die geografischen Grenzen klar definiert sein und
 - b) muss eine Abstimmung zwischen diesen Stellen stattfinden, um eine effektive Aufsicht über alle der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegenden Flugplätze und Flugplatzbetreiber sowie Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten sicherzustellen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) die erforderlichen Fähigkeiten und Mittel zur Erfüllung ihrer Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung besitzt/besitzen.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der zuständigen Aufsichtsbehörden keine Aufsichtsmaßnahmen durchführt, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass dies direkt oder indirekt zu einem Interessenkonflikt führen könnte, insbesondere im Zusammenhang mit familiären oder finanziellen Interessen.
6. Das Personal, das von der zuständigen Aufsichtsbehörde bevollmächtigt wird, Zulassungs- und/oder Aufsichtsaufgaben durchzuführen, muss mindestens zur Durchführung der folgenden Aufgaben befugt sein:
 - (a) Überprüfung der Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und von sonstigem Material, das für die Erfüllung der Zulassungs- und/oder Aufsichtsaufgaben relevant ist;
 - (b) Anfertigung von Kopien oder Auszügen dieser Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und vom sonstigem Material;
 - (c) Anforderung mündlicher Erklärungen an Ort und Stelle;
 - (d) Betreten von Flugplätzen, relevanten Räumlichkeiten, Betriebsstätten oder Transportmitteln;
 - (e) Durchführung von Audits, Untersuchungen, Tests, Übungen, Beurteilungen, Inspektionen und

- (f) Ergreifen oder Initiieren von Durchsetzungsmaßnahmen in der erforderlichen Weise.
7. Die Aufgaben gemäß Absatz 6 sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats durchzuführen.

Artikel 4

Mitteilungen an die Agentur

Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Agentur die Namen, Standorte, ICAO-Flughafencodes der Flugplätze und die Namen der Flugplatzbetreiber sowie die Anzahl der Fluggäste und Frachtbewegungen der Flugplätze mit, auf die die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und dieser Verordnung Anwendung finden.

Artikel 5

Freistellungen gemäß Artikel 4 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008

1. Der Mitgliedstaat gibt der Agentur innerhalb eines Monats nach der Entscheidung, eine Freistellung gemäß Artikel 4 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zu erteilen, die freigestellten Flugplätze bekannt. Die Mitteilungen an die Agentur enthalten außerdem den Namen des Flugplatzbetreibers und die Verkehrszahlen für die Anzahl der Fluggäste und der Frachtbewegungen auf dem Flugplatz im betreffenden Jahr.
3. Der Mitgliedstaat überprüft jährlich die Verkehrszahlen eines freigestellten Flugplatzes und wenn die betreffenden Verkehrszahlen auf diesem Flugplatz in den letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden, teilt er dies der Agentur mit und widerruft die Ausnahmeregelung.
4. Die Kommission kann jederzeit beschließen, keine Freistellung zu erlauben, wenn
 - (a) die allgemeinen Sicherheitsziele der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 nicht erfüllt werden oder
 - (b) die Freistellung einer anderen Vorschrift des EU-Rechts nicht genügt oder
 - (c) die entsprechenden Fluggast- und Frachtverkehrszahlen in den letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wurden.

In diesem Fall widerruft der betreffende Mitgliedstaat die Freistellung.

Artikel 6

Umwandlung von Zeugnissen

1. Zeugnisse, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, bleiben gültig, bis entsprechende Zeugnisse gemäß diesem Artikel ausgestellt werden, oder längstens 48 Monate ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
2. Vor dem Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist erteilt die zuständige Behörde Zeugnisse gemäß dieser Verordnung für solche Flugplätze und Flugplatzbetreiber, wenn
 - (a) die Zulassungsgrundlage anhand der von der Agentur erstellten Zulassungsspezifikationen festgestellt wurde, einschließlich aller Fälle eines

gleichwertigen Sicherheitsniveaus und von besonderen Auflagen, die festgelegt und dokumentiert wurden, und

- (b) der Inhaber der Zulassung die Einhaltung der Zulassungsspezifikationen nachgewiesen hat, die gegenüber den einzelstaatlichen Anforderungen abweichen, aufgrund deren die bestehende Zulassung ausgestellt wurde, und
 - (c) der Inhaber der Zulassung die Einhaltung derjenigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nachgewiesen hat, die auf seine Organisation und deren Betrieb Anwendung finden und die gegenüber den einzelstaatlichen Anforderungen abweichen, aufgrund deren die bestehende Zulassung ausgestellt wurde.
3. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b kann die zuständige Aufsichtsbehörde beschließen, auf den Nachweis der Konformität zu verzichten, wenn dies übermäßige oder unverhältnismäßige Anstrengungen erfordern würde.
 4. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über ihren Umwandlungsprozess.

Artikel 7

Abweichung von Zulassungsspezifikationen

1. Während des Zulassungsverfahrens für die Erteilung der Zulassungen gemäß dieser Verordnung und ihrer Anhänge kann die zuständige Aufsichtsbehörde bis 31. Dezember 2024 Anträge auf eine Zulassung einschließlich Abweichungen gegenüber von der Agentur erstellten Zulassungsspezifikationen akzeptieren, wenn
 - (a) diese Abweichungen keinen ADR.AR.C.020 gleichwertigen Sicherheitsnachweis und keinen Fall besonderer Umstände gemäß ADR.AR.C.025 von Anhang I dieser Verordnung darstellen und
 - (b) diese Abweichungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden haben und
 - (c) solche Abweichungen nicht gegen die grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang Va der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 verstoßen und in der erforderlichen Weise durch risikomindernde Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen ergänzt werden und
 - (d) zur Bestätigung eine Sicherheitsüberprüfung für jede derartige Abweichung durchgeführt wurde.
2. Die zuständige Behörde trägt die Belege für die obigen Bedingungen in einem Genehmigungs- und Maßnahmendokument für Abweichungen (Deviation Acceptance and Action Document, DAAD) zusammen. Die zuständige Behörde legt den Zeitraum der Genehmigung solcher Abweichungen fest.
3. Die in obigem Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Bedingungen werden vom Flugplatzbetreiber und der zuständigen Aufsichtsbehörde in der erforderlichen Weise auf fortdauernde Gültigkeit und Berechtigung geprüft und beurteilt. Dieses Dokument wird bei Bedarf geändert.

Artikel 8

Sicherung der Flugplatzumgebung

1. Die Mitgliedstaaten führen zweckdienliche Beratungen bezüglich beabsichtigter Konstruktionen innerhalb der Hindernisbegrenzungs- und -schutzflächen und sonstiger mit dem Flugplatz verbundener Flächen.
2. Die Mitgliedstaaten führen zweckdienliche Beratungen bezüglich beabsichtigter Konstruktionen außerhalb der Hindernisbegrenzungs- und -schutzflächen und sonstiger mit dem Flugplatz verbundener Flächen und die über eine vom Mitgliedstaat festgelegte Höhe hinausreichen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen die Koordinierung der Sicherung von Flugplätzen sicher, die in der Nähe von Landesgrenzen zu anderen Mitgliedstaaten gelegen sind.

Artikel 9

Überwachung der Flugplatzumgebung

Die Mitgliedstaaten führen geeignete Beratungen im Zusammenhang mit Aktivitäten von Menschen und mit der Flächennutzung, die unter anderem die auf der nachfolgenden Liste genannten Punkte umfassen:

- (a) Neubebauungen oder Änderungen der Flächennutzung im örtlichen Umfeld des Flugplatzes;
- (b) etwaige Erschließungen, die durch Hindernisse verursachte Turbulenzen mit sich bringen können, die für den Flugbetrieb eine Gefahr darstellen können;
- (c) Verwendung von gefährlichen, verwirrenden und irreführenden Beleuchtungseinrichtungen;
- (d) Verwendung hoch reflektierender Oberflächen, die Blendwirkung erzeugen können;
- (e) Schaffung von Flächen, die zu einer Zunahme des Wildaufkommens mit negativen Auswirkungen auf den Flugbetrieb führen könnten;
- (f) Quellen unsichtbarer Strahlung oder die Existenz beweglicher oder ortsfester Gegenstände, welche die Funktionsfähigkeit luftfahrttechnischer Kommunikations-, Navigations- und Überwachungssysteme beeinträchtigen oder stören könnten.

Artikel 10

Gefahren durch Wildtiere

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Risiken durch Kollisionen mit Wildtieren durch Folgendes beurteilt werden:
 - a) die Schaffung eines nationalen Verfahrens für die Aufzeichnung und Meldung von Kollisionen von Luftfahrzeugen mit Wildtieren;

- b) die Sammlung von Informationen von Luftfahrzeugbetreibern, Flugplatzpersonal und sonstigen Quellen über die Anwesenheit von Wildtieren, die eine mögliche Gefahr für den Flugbetrieb darstellen können, und
 - c) eine laufende Bewertung der Gefahr durch Wildtiere durch mit der Materie vertrautes Personal.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berichte über Kollisionen mit Wildtieren gesammelt und zur Aufnahme in das Vogelschlag-Informationssystem der ICAO (ICAO Bird Strike Information System, IBIS) an die ICAO weitergeleitet werden.

Artikel 11

Kommunaler Notfallplan

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Plan der umliegenden Gemeinden für Luftfahrt-Notfallsituationen im lokalen Umfeld des Flugplatzes erstellt wird.

Artikel 12

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Die zuständigen Aufsichtsbehörden, die mit der Zulassung von Flugplätzen, Flugplatzbetreibern und Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten und der Aufsicht über diese befasst sind, müssen innerhalb von 48 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die in Anhang I dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen erfüllen.
3. Abweichend von Absatz 1 gelten für Flugplätze mit einer gemäß Artikel 6 erteilten Zulassung ab dem Erteilungsdatum dieser Zulassung Anhang II und Anhang III dieser Verordnung.
4. Flugplätzen, deren Zulassungsverfahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurde und denen bis zu diesem Datum jedoch noch keine Zulassung erteilt wurde, wird nur dann eine Zulassung erteilt, wenn sie die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten.
5. Die in Anhang I und II dieser Verordnung enthaltenen Abschnitte ADR.AR.C.050 und ADR.OR.B.060 sowie Anlage II von Anhang II treten in Kraft, wenn die Durchführungsbestimmungen bezüglich der Bestimmung über Vorfeldmanagementdienste in Kraft getreten sind. ADR.AR.A.015 und ADR.OR.A.015 finden auf Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten erst Anwendung, wenn die Durchführungsbestimmungen bezüglich der Bestimmung über Vorfeldmanagementdienste in Kraft getreten sind.
6. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission
Der Präsident
[...]

ANHANG I

Teil behördliche Anforderungen — Flugplätze (Teil-ADR.AR)

UNTERABSCHNITT A - ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN) (ADR.AR.A)

ADR.AR.A.001 Geltungsbereich

Dieser Anhang legt Anforderungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden fest, die mit der Zulassung von Flugplätzen, Flugplatzbetreibern und Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten und der Aufsicht über diese befasst sind.

ADR.AR.A.005 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde, die vom Mitgliedstaat, in dem sich ein Flugplatz befindet, bestellt wurde,

- (a) zertifiziert und überwacht den Flugplatz und dessen Flugplatzbetreiber;
- (b) führt die Aufsicht über Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten.

ADR.AR.A.010 Aufsichtsunterlagen

- (a) Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt ihren betreffenden Mitarbeitern die relevanten Rechtsakte, Normen, Vorschriften und technischen Veröffentlichungen und zugehörigen Dokumente zur Verfügung, damit diese ihre Aufgaben erfüllen und ihren Verantwortlichkeiten nachkommen können.
- (b) Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt den Flugplatzbetreibern und anderen beteiligten Parteien Rechtsakte, Normen, Vorschriften und technische Veröffentlichungen und zugehörige Dokumente zur Verfügung, damit diese die einschlägigen Anforderungen erfüllen können.

ADR.AR.A.015 Nachweisverfahren

- (a) Die Agentur erarbeitet zulässige Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, AMC), die zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen verwendet werden können. Wenn die annehmbaren Nachweisverfahren erfüllt werden, sind auch die entsprechenden Anforderungen der Durchführungsbestimmungen erfüllt.
- (b) Es können alternative Nachweisverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen zu erreichen.
- (c) Die zuständige Aufsichtsbehörde richtet ein System zur laufenden Überprüfung ein, ob die alternativen Nachweisverfahren, die sie selbst oder ihrer Aufsicht unterliegende Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten verwenden, die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen ermöglichen.

- (d) Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft die alternativen Nachweisverfahren gemäß ADR.OR.A.015, die von einem Flugplatzbetreiber oder einem Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten vorgeschlagen werden, mittels einer Prüfung der vorgelegten Unterlagen und, falls dies für notwendig erachtet wird, einer Inspektion des Flugplatzbetreibers, des Flugplatzes oder des Anbieters von Vorfeldmanagementdiensten.

Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass die alternativen Nachweisverfahren, die vom Flugplatzbetreiber oder dem Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten vorgeschlagen wurden, den Durchführungsbestimmungen entsprechen, hat sie ohne unangemessene Verzögerung

- (1) dem Antragsteller mitzuteilen, dass die alternativen Nachweisverfahren angewandt werden können und, falls zutreffend, die Zulassung oder Genehmigung des Antragstellers entsprechend zu ändern;
 - (2) die Agentur unter Beifügung von Kopien der einschlägigen Unterlagen über den Inhalt zu informieren;
 - (3) andere Mitgliedstaaten über alternative Nachweisverfahren zu informieren, die akzeptiert wurden;
 - (4) die übrigen zugelassenen Flugplätze im Mitgliedstaat der zuständigen Aufsichtsbehörde in der erforderlichen Weise zu informieren.
- (e) Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde selbst alternative Nachweisverfahren anwendet, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erreichen,
- (1) stellt sie diese den Flugplatzbetreibern und Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten zur Verfügung, die ihrer Aufsicht unterliegen, und
 - (2) benachrichtigt sie ohne unangemessene Verzögerung die Agentur.

Die zuständige Aufsichtsbehörde legt der Agentur eine vollständige Beschreibung der alternativen Nachweisverfahren einschließlich eventueller relevanter Änderungen von Verfahren sowie eine Beurteilung vor, mit der nachgewiesen wird, dass die Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

ADR.AR.A.025 Mitteilungen an die Agentur

- (a) Die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigt die Agentur ohne unangemessene Verzögerung im Falle wesentlicher Probleme mit der Umsetzung von Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen.
- (b) Die zuständige Aufsichtsbehörde legt der Agentur sicherheitsrelevante Informationen vor, die aus bei ihr eingegangenen Ereignismeldungen stammen.

ADR.AR.A.030 Sofortige Reaktion auf ein Sicherheitsproblem

- (a) Unbeschadet der Richtlinie 2003/42/EG³ setzt die zuständige Aufsichtsbehörde ein System für die angemessene Erfassung, Analyse und Weitergabe von Sicherheitsinformationen um.
- (b) Die Agentur setzt ein System für die angemessene Analyse eingegangener relevanter Sicherheitsinformationen um und legt den Mitgliedstaaten und der Kommission ohne

³ Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 23).

unangemessene Verzögerung die erforderlichen Informationen einschließlich Empfehlungen oder zu ergreifender Abhilfemaßnahmen vor, die diese benötigen, um rechtzeitig auf ein Sicherheitsproblem hinsichtlich Flugplätzen, Flugplatzbetreibern und Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten reagieren zu können, die der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegen.

- (c) Nach Erhalt der unter Buchstabe a und b genannten Informationen ergreift die zuständige Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen, um dem Sicherheitsproblem zu begegnen, einschließlich des Erlasses von Sicherheitsrichtlinien gemäß ADR.AR.A.040.
- (d) Gemäß Buchstabe c ergriffene Maßnahmen sind den Flugplatzbetreibern bzw. Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten, die diese gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen einhalten müssen, unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Aufsichtsbehörde teilt diese Maßnahmen auch der Agentur und, falls ein gemeinsames Handeln erforderlich ist, den übrigen betroffenen Mitgliedstaaten mit.

ADR.AR.A.040 Sicherheitsrichtlinien

- (a) Die zuständige Behörde erlässt eine Sicherheitsrichtlinie, wenn sie das Vorliegen eines unsicheren Zustands feststellt, der unverzügliche Maßnahmen einschließlich des Nachweises der Einhaltung von durch die Agentur erstellten geänderten oder zusätzlichen Zulassungsspezifikationen, die nach Auffassung der zuständigen Aufsichtsbehörde notwendig sind, erforderlich macht.
- (b) Eine Sicherheitsrichtlinie wird dem betreffenden Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten in der erforderlichen Weise zugeleitet und enthält mindestens die folgenden Angaben:
 - (1) eine Beschreibung des unsicheren Zustandes;
 - (2) eine Beschreibung des betroffenen Entwurfs, der betroffenen Ausrüstung oder des betroffenen Betriebs,
 - (3) die erforderlichen Maßnahmen und eine Begründung hierfür einschließlich der geänderten oder zusätzlichen Zulassungsspezifikationen, die eingehalten werden müssen;
 - (4) die Frist für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und
 - (5) das Datum ihres Inkrafttretens.
- (c) Die zuständige Behörde leitet eine Kopie der Sicherheitsrichtlinie an die Agentur weiter.
- (d) Die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der betreffenden Sicherheitsrichtlinien durch Flugplatzbetreiber und Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten.

UNTERABSCHNITT B – MANAGEMENT (ADR.AR.B)

ADR.AR.B.005 Managementsystem

- (a) Die zuständige Aufsichtsbehörde richtet ein Managementsystem ein und pflegt dieses, das mindestens Folgendes umfasst:
 - (1) dokumentierte Richtlinien und Verfahren zur Beschreibung ihrer Organisation und der Mittel und Methoden, die sie anwendet, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erreichen. Die Verfahren sind auf dem neuesten Stand zu halten und dienen als grundlegende Arbeitsunterlagen innerhalb der zuständigen Aufsichtsbehörde für alle entsprechenden Aufgaben;
 - (2) eine ausreichende Zahl von Personal einschließlich Flugplatzinspektoren für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Dieses Personal muss für die Durchführung der ihm zugewiesenen Aufgaben qualifiziert sein und über die erforderliche(n) Kenntnisse, Erfahrung und praktische und Grund- und wiederkehrende Schulung verfügen, um die Aufrechterhaltung der Befähigung sicherzustellen. Es muss ein System zur Planung der Verfügbarkeit von Personal vorhanden sein, um eine ordnungsgemäße Durchführung aller entsprechenden Aufgaben sicherzustellen;
 - (3) geeignete Einrichtungen und Büroräume für die Durchführung der zugewiesenen Aufgaben;
 - (4) ein formaler Prozess zur Überwachung der Konformität des Managementsystems mit den einschlägigen Anforderungen und der Angemessenheit der Verfahren einschließlich der Einrichtung eines internen Auditverfahrens und eines Risikomanagementsystems.
- (b) Die zuständige Aufsichtsbehörde bestellt für jeden Tätigkeitsbereich im Managementsystem eine oder mehrere Personen mit leitender Gesamtverantwortlichkeit für die Durchführung der betreffenden Aufgabe(n).
- (c) Die zuständige Aufsichtsbehörde richtet Verfahren für die Teilnahme an einem gegenseitigen Austausch aller notwendigen Informationen mit und der Unterstützung von anderen betroffenen zuständigen Aufsichtsbehörden ein.

ADR.AR.B.010 Zuweisung von Aufgaben an qualifizierte Stellen

- (a) Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstzertifizierung oder fortlaufenden Aufsicht über Personen oder Organisationen, die der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegen, werden von den Mitgliedstaaten nur qualifizierten Stellen zugewiesen. Bei der Zuweisung von Aufgaben stellt die zuständige Behörde sicher, dass sie
 - (1) über ein System verfügt, um erstmalig und fortlaufend zu bewerten, ob die qualifizierte Stelle Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 entspricht.
Das System und die Ergebnisse der Bewertungen müssen dokumentiert werden.
 - (2) eine dokumentierte Vereinbarung mit der qualifizierten Stelle geschlossen hat, die von beiden Parteien auf der entsprechenden Managementebene genehmigt wurde und in der Folgendes eindeutig geregelt ist:

- (i) die durchzuführenden Aufgaben;
 - (ii) die vorzulegenden Erklärungen, Berichte und Aufzeichnungen;
 - (iii) die bei der Durchführung dieser Aufgaben zu erfüllenden technischen Bedingungen;
 - (iv) der damit zusammenhängende Haftpflicht-Versicherungsschutz und
 - (v) der Schutz von Informationen, die bei der Durchführung dieser Aufgaben gewonnen werden.
- (b) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass von dem internen Auditverfahren gemäß ADR.AR.B.005 Buchstabe a Nummer 4 alle in ihrem Namen durchgeführten Zertifizierungs- und fortlaufenden Aufsichtsaufgaben erfasst werden.

ADR.AR.B.015 Änderungen am Managementsystem

- (a) Die zuständige Aufsichtsbehörde muss über ein System verfügen, mit dem Änderungen identifiziert werden, die sich auf ihre Fähigkeit auswirken, ihre Aufgaben und ihre Verpflichtungen, wie in Verordnung (EG) N. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt, zu erfüllen. Dieses System muss es ihr ermöglichen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Managementsystem angemessen und effektiv bleibt.
- (b) Die zuständige Aufsichtsbehörde aktualisiert ihr Managementsystem im Falle von Änderungen an Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen rechtzeitig, um eine effektive Umsetzung sicherzustellen.
- (c) Die zuständige Aufsichtsbehörde informiert die Agentur über Änderungen, die sich auf ihre Fähigkeit auswirken, ihre Aufgaben und ihre Verpflichtungen wie in Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt zu erfüllen.

ADR.AR.B.020 Führung von Aufzeichnungen

- (a) Die zuständige Aufsichtsbehörde richtet ein Aufzeichnungssystem für die angemessene Aufbewahrung, Zugänglichkeit und verlässliche Rückverfolgbarkeit des Folgenden ein:
- (1) der dokumentierten Richtlinien und Verfahren des Managementsystems;
 - (2) der Ausbildung, Qualifikation und Autorisierung ihres Personals;
 - (3) der Zuweisung von Aufgaben an qualifizierte Stellen, wobei die in ADR.AR.B.010 genannten Punkte sowie die Details der zugewiesenen Aufgaben erfasst werden;
 - (4) des Zulassungsverfahrens und der fortlaufenden Aufsicht über Flugplätze und Flugplatzbetreiber;
 - (5) des Erklärungsverfahrens und der fortlaufenden Aufsicht über die Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten;
 - (6) der Dokumentation in Bezug auf Fälle eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus und von besonderen Auflagen in der Zulassungsgrundlage sowie eines eventuellen Genehmigungs- und Maßnahmendokuments für Abweichungen (Deviation Acceptance and Action Document, DAAD);
 - (7) der Bewertung von alternativen Nachweisverfahren und Benachrichtigung der Agentur über diese, die von Flugplatzbetreibern und Anbietern von

Vorfeldmanagementdiensten vorgeschlagen wurden, und der Beurteilung alternativer Nachweisverfahren, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde selbst verwendet werden;

- (8) der Verstöße, Abhilfemaßnahmen und des Datums des Abschlusses von Maßnahmen;
 - (9) der ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen;
 - (10) der Sicherheitsinformationen und Folgemaßnahmen und
 - (11) der Anwendung von Flexibilitätsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung EG) Nr. 216/2008.
- (b) Die zuständige Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis aller von ihr ausgestellten Zulassungen und der bei ihr eingegangenen Erklärungen.
 - (c) Aufzeichnungen in Bezug auf die Zulassung eines Flugplatzes und eines Flugplatzbetreibers oder die Erklärung eines Anbieters von Vorfeldmanagementdiensten werden für die Gültigkeitsdauer der Zulassung bzw. Erklärung aufbewahrt;
 - (d) Aufzeichnungen bezüglich Buchstabe a Nummer 1 bis 3 und Buchstabe a Nummer 7 bis 11 werden vorbehaltlich der geltenden Datenschutzbestimmungen mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

UNTERABSCHNITT C – AUFSICHT, GENEHMIGUNG UND DURCHSETZUNG (ADR.AR.C)

ADR.AR.C.005 Aufsicht

- (a) Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft Folgendes:
 - (1) vor der Erteilung einer Genehmigung oder Zulassung die Einhaltung der Zulassungsgrundlage und aller Anforderungen an Flugplätze und Flugplatzbetreiber;
 - (2) die ständige Einhaltung der Zulassungsgrundlage und der einschlägigen Anforderungen durch Flugplätze und Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten, die der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung unterliegen, und
 - (3) die Umsetzung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen gemäß ADR.AR.A.030 Buchstaben c und d.
- (b) Diese Überprüfung muss
 - (1) durch Unterlagen gestützt sein, die speziell dazu bestimmt sind, den Personen, die für die Sicherheitsaufsicht verantwortlich sind, Anleitung für die Durchführung ihrer Aufgaben zu geben;
 - (2) für die betreffenden Flugplatzbetreiber und Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten die Ergebnisse der Sicherheitsaufsicht verfügbar machen;
 - (3) auf Audits und Inspektionen einschließlich unangekündigter Inspektionsbesuche beruhen und
 - (4) der zuständigen Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweise liefern, falls weitere Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen gemäß ADR.AR.C.055 erforderlich sind.
- (c) Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach den Ergebnissen der bisherigen Aufsichtsmaßnahmen und der festgelegten Sicherheitsprioritäten.
- (d) Die zuständige Aufsichtsbehörde sammelt und verarbeitet in der erforderlichen Weise alle Informationen, die als nützlich für die Aufsicht angesehen werden, einschließlich unangekündigter Inspektionsbesuche.
- (e) Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse kann die zuständige Aufsichtsbehörde beschließen, eine vorherige Genehmigung für etwaige Hindernisse, Erschließungsmaßnahmen und sonstige Tätigkeiten innerhalb der vom Flugplatzbetreiber gemäß ADR.OPS.B.075 überwachten Bereiche zu verlangen, die den sichereren Betrieb des Flugplatzes gefährden und den Betrieb beeinträchtigen können.

ADR.AR.C.010 Aufsichtsprogramm

- (a) Die zuständige Behörde muss für jeden Flugplatzbetreiber und Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten, die gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ihre Tätigkeit erklären,
 - (1) ein Aufsichtsprogramm erstellen und verwalten, das die Aufsichtstätigkeiten gemäß ADR.AR.C.005 umfasst;
 - (2) einen geeigneten Aufsichtsplanungsturnus von längstens 48 Monaten anwenden.

- (b) Das Aufsichtsprogramm umfasst in der erforderlichen Weise in jedem Aufsichtsplanungsturnus Audits und Inspektionen einschließlich unangekündigter Inspektionsbesuche.
- (c) Das Aufsichtsprogramm und der Aufsichtsplanungsturnus richten sich nach der Sicherheitsleistung des Flugplatzbetreibers und der Risikoexposition des Flugplatzes.
- (d) Im Aufsichtsprogramm müssen Aufzeichnungen über die Zeitpunkte enthalten sein, zu denen Audits und Inspektionen fällig sind und wann solche Audits und Inspektionen durchgeführt wurden.

ADR.AR.C.015 Einleitung von Zulassungsverfahren

- (a) Bei Eingang eines Antrags auf erstmalige Ausstellung einer Zulassung prüft die zuständige Aufsichtsbehörde den Antrag und die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen.
- (b) Im Falle eines bestehenden Flugplatzes schreibt die zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen vor, unter denen der Flugplatzbetreiber während des Zulassungszeitraums arbeiten darf, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass der Betrieb des Flugplatzes ausgesetzt werden muss. Die zuständige Behörde teilt dem Flugplatzbetreiber den voraussichtlichen Zeitplan für das Zulassungsverfahren mit und führt die Zulassung innerhalb des kürzest möglichen Zeitraums durch.
- (c) Die zuständige Behörde legt die Zulassungsgrundlage gemäß ADR.AR.C.020 fest und teilt diese dem Antragsteller mit.

ADR.AR.C.020 Zulassungsgrundlage

Die zuständige Aufsichtsbehörde legt die Zulassungsgrundlage fest und teilt sie einem Antragsteller mit; sie muss Folgendes umfassen:

- (a) die von der Agentur festgelegten Zulassungsspezifikationen, die nach Auffassung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Gestaltung und Typ des Flugplatzes anwendbar sind und am Tag der Antragstellung für diese Zulassung gelten, sofern nicht
 - (1) der Antragsteller sich dafür entscheidet, später in Kraft tretende Änderungen einzuhalten, oder
 - (2) die zuständige Aufsichtsbehörde der Meinung ist, dass die Einhaltung solcher später in Kraft tretender Änderungen erforderlich ist;
- (b) alle Bestimmungen, für die die zuständige Aufsichtsbehörde ein gleichwertiges Sicherheitsniveau akzeptiert hat, das vom Antragsteller nachzuweisen ist;
- (c) sonstige besondere Auflagen gemäß ADR.AR.C.025, deren Aufnahme in die Zulassungsgrundlage die zuständige Aufsichtsbehörde für notwendig hält.

ADR.AR.C.025 Besondere Auflagen

- (a) Die zuständige Behörde schreibt spezielle detaillierte technische Spezifikationen, sogenannte besondere Auflagen, für einen Flugplatz vor, wenn die entsprechenden in ADR.AR.C.020 Buchstabe a genannten von der Agentur ausgestellten Zulassungsspezifikationen unzureichend oder unangemessen sind, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen von Anhang Va der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sicherzustellen, weil

- (1) die Zulassungsspezifikationen aufgrund physikalischer, topografischer oder ähnlicher Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Standort des Flugplatzes nicht eingehalten werden können;
 - (2) der Flugplatz neuartige oder ungewöhnliche Auslegungsmerkmale besitzt oder
 - (3) die mit dem Betrieb dieses Flugplatzes oder anderen Flugplätzen mit ähnlichen Leistungsmerkmalen gemachten Erfahrungen gezeigt haben, dass die Sicherheit gefährdet sein kann.
- (b) Die besonderen Auflagen enthalten technische Spezifikationen wie z. B. einzuhaltende Beschränkungen oder Verfahren, die die zuständige Aufsichtsbehörde für notwendig hält, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang Va der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sicherzustellen.

ADR.AR.C.035 Erteilung von Zulassungen

- (a) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann alle Inspektionen, Prüfungen, Sicherheitsüberprüfungen oder Maßnahmen verlangen, die sie für die Erteilung der Zulassung für notwendig erachtet.
- (b) Die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt entweder
 - (1) eine einzelne Flugplatzzulassung oder
 - (2) zwei getrennte Zulassungen, eine für den Flugplatz und eine für den Flugplatzbetreiber.
- (c) Die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt die unter Buchstabe b vorgeschriebenen Zulassungen, wenn der Flugplatzbetreiber die Einhaltung von ADR.OR.B.025 und ADR.OR.E.005 zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat.
- (d) Die Zulassung muss die Zulassungsgrundlage des Flugplatzes, das Flugplatzhandbuch und, soweit relevant, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde und von einem eventuellen Genehmigungs- und Maßnahmendokument für Abweichungen (Deviation Acceptance and Action Document, DAAD) vorgeschriebenen sonstigen Betriebsbedingungen oder -beschränkungen enthalten.
- (e) Die Zulassung wird auf unbegrenzte Zeit ausgestellt. Die Rechte bezüglich der Tätigkeiten, deren Durchführung dem Flugplatzbetreiber erlaubt wird, werden in den beigefügten Zulassungsbedingungen aufgeführt.
- (f) Für Verstöße mit Ausnahme derjenigen von Ebene 1 und die zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht beseitigt waren, werden in der erforderlichen Weise eine Sicherheitsbeurteilung und Eindämmungsmaßnahmen durchgeführt, und für die Beseitigung des Verstoßes genehmigt die zuständige Aufsichtsbehörde einen Abhilfeplan.
- (g) Um es einem Flugplatzbetreiber zu ermöglichen, Änderungen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß ADR.OR.B.040 Buchstabe d durchzuführen, genehmigt die zuständige Aufsichtsbehörde ein Verfahren, in dem der Umfang solcher Änderungen festgelegt und beschrieben ist, wie solche Änderungen verwaltet und mitgeteilt werden.

ADR.AR.C.040 Änderungen

- (a) Bei Erhalt eines Antrags auf eine Änderung gemäß ADR.OR.B.40, die der vorherigen Genehmigung bedarf, überprüft die zuständige Aufsichtsbehörde den Antrag und teilt dem Flugplatzbetreiber, soweit erforderlich, Folgendes mit:
 - (1) die einschlägigen von der Agentur festgelegten Zulassungsspezifikationen für die vorgeschlagene Änderung, die am Tag der Antragstellung gelten, sofern nicht
 - (i) der Antragsteller sich dafür entscheidet, später in Kraft tretende Änderungen einzuhalten, oder
 - (ii) die zuständige Aufsichtsbehörde der Meinung ist, dass die Einhaltung solcher später in Kraft tretender Änderungen erforderlich ist;
 - (2) sonstige von der Agentur erstellte Zulassungsspezifikationen, die nach Meinung der zuständigen Aufsichtsbehörde in einem direkten Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung stehen;
 - (3) sonstige von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß ADR.AR.C.025 vorgeschriebenen besonderen Auflagen und Änderungen an besonderen Auflagen, die die zuständige Aufsichtsbehörde für notwendig hält;
 - (4) die geänderte Zulassungsgrundlage, falls diese von der vorgeschlagenen Änderung betroffen ist.
- (b) Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt die Änderung, wenn der Flugplatzbetreiber die Einhaltung der Anforderungen von ADR.OR.B.040 und, sofern zutreffend, von ADR.OR.E.005 zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat.
- (c) Wenn die genehmigte Änderung Auswirkungen auf die Bedingungen der Zulassung hat, ändert die zuständige Behörde diese.
- (d) Die zuständige Behörde genehmigt die Auflagen, unter denen der Flugplatzbetreiber während der Änderung arbeiten darf.
- (e) Unbeschadet weiterer Durchsetzungsmaßnahmen erwägt die zuständige Aufsichtsbehörde die Notwendigkeit einer Aussetzung, Beschränkung oder eines Widerrufs der Zulassung, wenn der Flugplatzbetreiber Änderungen, für die die vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ohne Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Buchstabe a durchführt.
- (f) Bei Änderungen, für die keine vorherige Genehmigung erforderlich ist, überprüft die zuständige Aufsichtsbehörde die Informationen in der vom Flugplatzbetreiber gemäß ADR.OR.B.040 Buchstabe d übersandten Benachrichtigung auf ihr angemessenes Management und daraufhin, ob die Zulassungsspezifikationen und sonstigen für die Änderung geltenden Anforderungen erfüllt sind. Im Falle einer Nichteinhaltung
 - 1) teilt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Flugplatzbetreiber die Nichteinhaltung mit und verlangt weitere Änderungen und
 - 2) verfährt die zuständige Aufsichtsbehörde bei Verstößen der Kategorie 1 oder Kategorie 2 gemäß ADR.AR.C.055.

ADR.AR.C.050 Erklärungen von Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten

- (a) Nach Erhalt einer Erklärung von einem Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten, der solche Dienste auf einem Flugplatz durchzuführen beabsichtigt, prüft die zuständige Aufsichtsbehörde, ob in der Erklärung alle gemäß Teil-ADR.OR erforderlichen Informationen enthalten sind, und bestätigt dieser Organisation den Erhalt der Erklärung.

- (b) Wenn die Erklärung die erforderlichen Informationen nicht enthält oder Informationen enthält, die auf eine Nichteinhaltung der entsprechenden Anforderungen hinweisen, teilt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten und dem Flugplatzbetreiber die Nichteinhaltung mit und fordert weitere Informationen an. Falls erforderlich, führt die zuständige Behörde beim Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten und beim Flugplatzbetreiber eine Inspektion durch. Wenn sich die Nichteinhaltung bestätigt, ergreift die zuständige Aufsichtsbehörde die in ADR.AR.C.055 festgelegten Maßnahmen.
- (c) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der Erklärungen von ihrer Aufsicht unterstehenden Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten.

ADR.AR.C.055 Verstöße, Beobachtungen, Abhilfemaßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen

- (a) Die für die Aufsicht gemäß ADR.AR.C.005 Buchstabe a zuständige Behörde muss über ein System für die Untersuchung von Verstößen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Sicherheit verfügen.
- (b) Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt einen Verstoß der Kategorie 1 fest, wenn eine wesentliche Nichteinhaltung der Zulassungsgrundlage des Flugplatzes, der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen, der Verfahren und Handbücher des Flugplatzbetreibers oder Anbieters von Vorfeldmanagementdiensten, der Bedingungen der Zulassung oder der Zulassung oder des Inhalts einer Erklärung festgestellt wird, die den Sicherheitsstatus senkt oder schwerwiegend gefährdet.

Verstöße der Kategorie 1 umfassen Folgendes:

- (1) Verweigerung des Zutritts zum Flugplatz und zu den Betriebseinrichtungen des Flugplatzbetreibers oder Anbieters von Vorfeldmanagementdiensten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß ADR.OR.C.015 während der normalen Betriebsstunden und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung;
 - (2) Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gültigkeit einer Zulassung durch Einreichung gefälschter Nachweise;
 - (3) festgestellte missbräuchliche oder betrügerische Verwendung einer Zulassung und
 - (4) Fehlen eines verantwortlichen Betriebsleiters.
- (c) Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt einen Verstoß der Kategorie 2 fest, wenn eine Nichteinhaltung der Zulassungsgrundlage des Flugplatzes, der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen, der Verfahren und Handbücher des Flugplatzbetreibers oder Anbieters von Vorfeldmanagementdiensten, der Bedingungen der Zulassung oder der Zulassung oder des Inhalts einer Erklärung festgestellt wird, die den Sicherheitsstatus senkt oder schwerwiegend gefährdet.
 - (d) Im Falle der Feststellung eines Verstoßes im Rahmen der Aufsicht oder auf sonstige Weise teilt die zuständige Aufsichtsbehörde unbeschadet sonstiger gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen dem Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten den Verstoß schriftlich mit und verlangt Abhilfemaßnahmen bezüglich der festgestellten Nichteinhaltung(en).
 - (1) Im Falle von Verstößen der Kategorie 1 ergreift die zuständige Aufsichtsbehörde sofortige und angemessene Maßnahmen, um Tätigkeiten einzuschränken oder zu verbieten, und ergreift, soweit angemessen, Maßnahmen zum Widerruf der Zulassung oder zur Austragung der Erklärung oder zur vollständigen oder teilweisen Beschränkung oder Aussetzung der Zulassung oder der Erklärung, je nach dem Ausmaß des Verstoßes, bis der Flugplatzbetreiber oder der Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten erfolgreiche Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat.
 - (2) Im Falle von Verstößen der Kategorie 2
 - (i) räumt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten eine Frist für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen in einem Maßnahmenplan ein, der der Art des Verstoßes angemessen ist, und

- (ii) bewertet die zuständige Aufsichtsbehörde die Abhilfemaßnahmen und den vom Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten vorgeschlagenen Umsetzungsplan und akzeptiert diese, wenn sie bei der Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass diese ausreichend gegen die Nichteinhaltung(en) wirksam sind.
 - (3) Wenn der Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten keinen akzeptablen Abhilfeplan vorlegt oder innerhalb des von der zuständigen Aufsichtsbehörde angenommenen oder verlängerten Zeitraums die Abhilfemaßnahmen nicht durchführt, wird der Verstoß auf Kategorie 1 hochgestuft und werden die unter Buchstabe d Nummer 1 festgelegten Maßnahmen ergriffen.
 - (4) Die zuständige Aufsichtsbehörde führt Buch über alle von ihr festgestellten Verstöße und, sofern zutreffend, die von ihr angewandten Durchsetzungsmaßnahmen sowie über alle Abhilfemaßnahmen und Fristen für die Erledigung von Verstößen.
- (e) Für Fälle, die nicht in Kategorie 1 oder 2 einzustufen sind, kann die zuständige Aufsichtsbehörde Bemerkungen abgeben.

ANHANG II

Teil Organisatorische Anforderungen – Flugplatzbetreiber (Teil-ADR.OR)

UNTERABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN) (ADR.OR.A)

ADR.OR.A.005 Geltungsbereich

Dieser Anhang legt Anforderungen fest, die einzuhalten sind von

- (a) Verordnung (EG) Nr. 216/2008 unterliegenden Flugplatzbetreibern bezüglich ihrer Zulassung, ihres Managements, ihrer Handbücher und sonstiger Verantwortlichkeiten;
- (b) Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten.

ADR.OR.A.010 Zuständige Aufsichtsbehörde

Für die Zwecke dieses Teils ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Flugplatz befindet.

ADR.OR.A.015 Nachweisverfahren

- (a) Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten können alternative Nachweisverfahren zu den von der Agentur festgelegten verwenden, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nachzuweisen.
- (b) Wenn ein Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten ein alternatives Nachweisverfahren zu den von der Agentur festgelegten zulässigen Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, AMC) anwenden möchte, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nachzuweisen, hat er vor der Umsetzung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vollständige Beschreibung der alternativen Nachweisverfahren vorzulegen. Die Beschreibung muss alle eventuellen relevanten Änderungen von Handbüchern oder Verfahren sowie eine Beurteilung umfassen, mit der nachgewiesen wird, dass die Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

Der Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten kann diese alternativen Nachweisverfahren vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und nach Erhalt der gemäß ADR.AR.A.015 Buchstabe d vorgeschriebenen Benachrichtigung umsetzen.

- (c) Wenn Vorfeldmanagementdienste nicht vom Flugplatzbetreiber selbst erbracht werden, bedarf die Anwendung alternativer Nachweisverfahren durch Anbieter solcher Dienste gemäß Buchstaben a und b auch der vorherigen Genehmigung durch den Betreiber des Flugplatzes, auf dem diese Dienste erbracht werden.

UNTERABSCHNITT B – ZULASSUNG (ADR.OR.B)

ADR.OR.B.005 Zulassungsverpflichtungen für Flugplätze und Flugplatzbetreiber

Vor Aufnahme des Betriebs eines Flugplatzes oder wenn eine Freistellung gemäß Artikel 5 dieser Verordnung widerrufen wurde, holt der Flugplatzbetreiber die entsprechende(n) Zulassung(en) der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

ADR.OR.B.015 Antrag auf Zulassung

- (a) Die Beantragung einer Zulassung hat in der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Form und Art und Weise zu erfolgen.
- (b) Der Antragsteller legt der zuständigen Aufsichtsbehörde Folgendes vor:
 - (1) seinen offiziellen Namen und Firmennamen, Anschrift und Postanschrift;
 - (2) Informationen und Daten in Bezug auf
 - (i) den Standort des Flugplatzes;
 - (ii) die Art des Flugbetriebs am Flugplatz und
 - (iii) die Gestaltung und Einrichtungen des Flugplatzes gemäß den anwendbaren von der Agentur festgelegten Zulassungsspezifikationen;
 - (3) alle vorgeschlagenen Abweichungen von den ermittelten anwendbaren von der Agentur festgelegten Zulassungsspezifikationen;
 - (4) Nachweise darüber, in welcher Weise er die einschlägigen Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen erfüllen wird. Diese Nachweise müssen ein in das Flugplatzhandbuch aufgenommenes Verfahren enthalten, in dem beschrieben ist, wie Änderungen, für die keine vorherige Genehmigung erforderlich ist, behandelt und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden; nachträgliche Änderungen an diesem Verfahren bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde;
 - (5) einen Nachweis über die Angemessenheit der Mittel für den Betrieb des Flugplatzes gemäß den einschlägigen Anforderungen;
 - (6) dokumentierte Nachweise über die Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Flugplatzeigentümer und/oder dem Eigentümer des Grundstücks;
 - (7) den Namen des verantwortlichen Betriebsleiters und der übrigen gemäß ADR.OR.D.015 erforderlichen benannten Personen sowie relevante Informationen über diese und
 - (8) ein Exemplar des gemäß ADR.OR.E.005 erforderlichen Flugplatzhandbuchs.
- (c) Sofern für die zuständige Aufsichtsbehörde annehmbar, können Informationen gemäß den Unterabsätzen 7 und 8 zu einem späteren von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Zeitpunkt, jedoch vor der Erteilung der Zulassung vorgelegt werden.

ADR.OR.B.025 Nachweis der Einhaltung

- (a) Der Flugplatzbetreiber

- (1) führt alle erforderlichen Maßnahmen, Inspektionen, Tests, Sicherheitsbewertungen und Übungen durch und weist der zuständigen Aufsichtsbehörde Folgendes nach:
 - (i) Einhaltung der bekannt gegebenen Zulassungsgrundlage, der für eine Änderung geltenden Zulassungsspezifikationen und ggf. von Sicherheitsrichtlinien sowie der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen;
 - (ii) dass der Flugplatz sowie seine Hindernisbegrenzungs- und -schutzflächen und sonstige mit dem Flugplatz verbundene Bereiche keine Merkmale oder Eigenschaften aufweisen, die dessen Betrieb unsicher machen, und
 - (iii) dass die flugbetrieblichen Verfahren des Flugplatzes genehmigt wurden.
 - (2) gibt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Mittel bekannt, mit denen die Einhaltung nachgewiesen wurde, und
 - (3) erklärt gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde die Einhaltung von Buchstabe a Nummer 1.
- (b) Der Flugplatzbetreiber führt gemäß den Bestimmungen von ADR.OR.D.035 einschlägige Entwicklungsinformationen wie z. B. Zeichnungen, Inspektions-, Prüfungs- und sonstige Berichte und hält sie für die zuständige Aufsichtsbehörde bereit und legt sie dieser auf Anforderung vor.

ADR.OR.B.030 Bedingungen der Zulassung und Berechtigungen der Inhaber der Bescheinigung

Ein Flugplatzbetreiber hält den Geltungsbereich und die Berechtigungen ein, die in den Bedingungen der Zulassung festgelegt sind, die der Zulassung des Betreibers beigelegt sind.

ADR.OR.B.035 Fortdauernde Gültigkeit einer Zulassung

- (a) Die Zulassung bleibt gültig, solange
 - (1) der Flugplatzbetreiber die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen erfüllt und der Flugplatz der Zulassungsgrundlage entspricht, unter Berücksichtigung der Bestimmungen bezüglich der Behandlung von Verstößen gemäß ADR.OR.C.020;
 - (2) der zuständigen Aufsichtsbehörde Zugang zur Organisation des Flugplatzbetreibers gemäß ADR.OR.C.015 gewährt wird, damit sich diese von der fortdauernden Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen überzeugen kann, und
 - (3) die Zulassung nicht zurückgegeben oder widerrufen wird.
- (b) Nach Widerruf oder Rückgabe wird die Zulassung unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde zurückgegeben.

ADR.OR.B.037 Fortdauernde Gültigkeit einer Erklärung eines Anbieters von Vorfeldmanagementdiensten

Eine Erklärung eines Anbieters von Vorfeldmanagementdiensten gemäß ADR.OR.B.060 bleibt gültig, solange

- (a) der Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten und die zugehörigen Einrichtungen die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer

- Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen bezüglich der Behandlung von Verstößen gemäß ADR.OR.C.020 erfüllen;
- (b) der zuständigen Aufsichtsbehörde Zugang zur Organisation des Anbieters von Vorfeldmanagementdienstes gemäß ADR.OR.C.015 gewährt wird, damit sich diese von der fortdauernden Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen überzeugen kann, und
 - (c) die Erklärung nicht vom Anbieter solcher Dienste zurückgezogen oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde aus dem Register entfernt wird.

ADR.OR.B.040 Änderungen

- (a) Bei Änderungen, die Folgendes betreffen:
 - (1) die Bedingungen der Zulassung, ihre Zulassungsgrundlage und sicherheitskritische Flugplatzausrüstungen oder
 - (2) in erheblicher Weise eines der wesentlichen Elemente des Managementsystems des Betreibers gemäß ADR.OR.D.005 Buchstabe b,ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (b) Bezüglich sonstiger Änderungen, für die eine vorherige Genehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen erforderlich ist, holt der Flugplatzbetreiber eine Genehmigung der zuständigen Behörde ein, die er bei dieser beantragt.
- (c) Der Antrag auf eine Änderung gemäß den Buchstaben a oder b ist vor der Anwendung solcher Änderungen zu stellen, um es der zuständigen Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu überprüfen und, falls erforderlich, die Zulassung und damit zusammenhängende Bedingungen zu ändern.

Die Änderung darf erst nach der formellen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß ADR.AR.C.040 umgesetzt werden.

Der Betreiber arbeitet während der Änderungen gemäß den von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen.
- (d) Änderungen, für die keine vorherige Genehmigung erforderlich ist, sind gemäß dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß ADR.AR.C.035 Buchstabe g festgelegten Verfahren zu behandeln und dieser mitzuteilen.
- (e) Der Flugplatzbetreiber legt der zuständigen Aufsichtsbehörde die einschlägigen Unterlagen gemäß Buchstabe f und ADR.OR.E.005 vor.
- (f) Im Rahmen seines Managementsystems gemäß ADR.OR.D.005 hat ein Flugplatzbetreiber, der eine Änderung am Flugplatz, dessen Betrieb, Organisation oder Managementsystem vornehmen möchte,
 - (1) die gegenseitigen Abhängigkeiten mit betroffenen Parteien zu ermitteln und in Abstimmung mit diesen Organisationen eine Sicherheitsüberprüfung zu planen und durchzuführen;
 - (2) in einer systematischen Weise mit betroffenen Parteien Annahmen und Eindämmungsmaßnahmen abzustimmen;
 - (3) eine umfassende Bewertung der Änderungen, einschließlich etwaiger erforderlicher Maßnahmen, sicherzustellen sowie

- (4) sicherzustellen, dass vollständige und gültige Argumente, Belege und Sicherheitskriterien zur Unterstützung der Sicherheitsüberprüfung festgelegt und dokumentiert werden und dass die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.

ADR.OR.B.050 Fortdauernde Einhaltung der Zulassungsspezifikationen der Agentur

Nach einer Änderung der von der Agentur festgelegten Zulassungsspezifikationen hat ein Flugplatzbetreiber

- (a) eine Überprüfung zur Identifizierung von Zulassungsspezifikationen durchzuführen, die auf den Flugplatz Anwendung finden, und
- (b) soweit relevant, ein Änderungsverfahren gemäß ADR.OR.B.040 einzuleiten und die erforderlichen Änderungen am Flugplatz durchzuführen.

ADR.OR.B.060 Erklärungen von Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten

- (a) Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten, die ihre Fähigkeit und Mittel zur Erfüllung der mit der Erbringung von solchen Diensten verbundenen Aufgaben erklären dürfen, und nach einer Vereinbarung mit einem Flugplatzbetreiber über die Erbringung solcher Dienste auf einem Flugplatz
 - (1) legen der zuständigen Aufsichtsbehörde alle einschlägigen Informationen vor und erklären die Einhaltung aller entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen anhand eines von der zuständigen Aufsichtsbehörde erstellten Vordrucks;
 - (2) legen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß ADR.OR.A.015 Buchstabe b ein Verzeichnis der verwendeten alternativen Nachweisverfahren vor;
 - (3) sorgen für die fortdauernde Einhaltung der einschlägigen Anforderungen und der in der Erklärung gemachten Angaben;
 - (4) informieren die zuständige Aufsichtsbehörde über Änderungen an ihrer Erklärung oder an den von ihnen verwendeten Nachweisverfahren durch Vorlage einer geänderten Erklärung und
 - (5) erbringen ihre Dienste gemäß dem Flugplatzhandbuch und halten alle darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen ein.
- (b) Bevor ein Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten deren Erbringung einstellt, informiert er die zuständige Aufsichtsbehörde und den Flugplatzbetreiber.

ADR.OR.B.065 Einstellung des Betriebs

Ein Betreiber, der den Betrieb eines Flugplatzes einzustellen beabsichtigt,

- (a) informiert die zuständige Aufsichtsbehörde so bald wie möglich;
- (b) gibt dies dem entsprechenden Flugberatungsdienst bekannt;
- (c) gibt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Zulassung zum Datum der Einstellung des Betriebs zurück und
- (d) stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um eine unbeabsichtigte Nutzung des Flugplatzes durch Luftfahrzeuge zu vermeiden, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde die Nutzung des Flugplatzes für andere Zwecke genehmigt hat.

UNTERABSCHNITT C – ZUSÄTZLICHE VERANTWORTLICHKEITEN VON BETREIBERN (ADR.OR.C)

ADR.OR.C.005 Verantwortlichkeiten des Flugplatzbetreibers

- (a) Flugplatzbetreiber sind für den Betrieb und die Wartung des Flugplatzes gemäß Folgendem verantwortlich:
- (1) Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen;
 - (2) den Bedingungen der Zulassung,
 - (3) dem Inhalt des Flugplatzhandbuchs und
 - (4) sonstigen Handbüchern für auf dem Flugplatz vorhandene Ausrüstung.
- (b) Der Flugplatzbetreiber stellt Folgendes sicher:
- (1) die Erbringung von Flugnavigationsdiensten in einer für das Verkehrsaufkommen und die Betriebsbedingungen am Flugplatz angemessenen Weise und
 - (2) die Gestaltung und Aufrechterhaltung der flugbetrieblichen Verfahren gemäß den einschlägigen Anforderungen,
- und zwar direkt oder durch Vereinbarungen mit Organisationen, die solche Dienste erbringen.
- (c) Der Flugplatzbetreiber stimmt sich mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ab, um zu gewährleisten, dass einschlägige Informationen für die Sicherheit von Luftfahrzeugen veröffentlicht werden und im Flugplatzhandbuch enthalten sind, wozu gegebenenfalls Folgendes gehört:
- (1) genehmigte Ausnahmen oder Abweichungen gegenüber den einschlägigen Anforderungen;
 - (2) Bestimmungen, für die die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der Zulassungsgrundlage ein gleichwertiges Sicherheitsniveau akzeptiert hat, und
 - (3) besondere Auflagen und Beschränkungen bezüglich der Nutzung des Flugplatzes.
- (d) Wenn sich auf dem Flugplatz ein unsicherer Zustand entwickelt, ergreift der Flugplatzbetreiber ohne unangemessene Verzögerung alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diejenigen Teile des Flugplatzes, in denen die Sicherheit gefährdet ist, nicht von Luftfahrzeugen genutzt werden.

ADR.OR.C.015 Zugang

Für die Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen gewährt der Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten allen Personen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde ermächtigt wurden, Zugang

- (a) zu allen Einrichtungen, Dokumenten, Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und sonstigem für seine Tätigkeit relevantem Material, das einer Zulassung oder Erklärung unterliegt, sei es extern an Dritte vergeben oder nicht,

- (b) für die Durchführung von oder Teilnahme an Maßnahmen, Inspektionen, Prüfungen, Beurteilungen oder Übungen, wie dies die zuständige Aufsichtsbehörde für erforderlich hält.

ADR.OR.C.020 Verstöße und Abhilfemaßnahmen

Nach Erhalt einer Benachrichtigung über Verstöße hat der Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten

- (a) der Grundursache der Nichteinhaltung nachzugehen;
- (b) einen Abhilfeplan zu erstellen und
- (c) zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb einer mit dieser Aufsichtsbehörde vereinbarten Frist gemäß ADR.AR.C.055 Buchstabe d die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen nachzuweisen.

ADR.OR.C.025 Sofortige Reaktion auf ein Sicherheitsproblem - Einhaltung von Sicherheitsrichtlinien

Der Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten setzt alle von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß ADR.AR.A.030 Buchstabe c und ADR.AR.A.040 angeordneten Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Sicherheitsrichtlinien um.

ADR.OR.C.030 Meldung von Ereignissen

- (a) Der Flugplatzbetreiber und der Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten melden der zuständigen Aufsichtsbehörde und jeder sonstigen Organisation, deren Benachrichtigung das Land, in dem sich der Flugplatz befindet, vorschreibt, alle Unfälle, ersten Zwischenfälle und Ereignisse gemäß Verordnung (EU) Nr. 996/2010⁴ und Richtlinie 2003/42/EG⁵.
- (b) Unbeschadet des Buchstaben a meldet der Betreiber der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Organisation, die für die Entwicklung von Flugplatzausrüstungen verantwortlich ist, alle Fehlfunktionen, technischen Mängel, Überschreitungen technischer Beschränkungen, Ereignisse und sonstigen irregulären Bedingungen, die die Sicherheit gefährdet haben oder haben könnten und nicht zu einem Unfall oder schweren Zwischenfall geführt haben.
- (c) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission⁷ sind die in den Buchstaben a und b genannten Berichte in der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Form und Weise vorzulegen und müssen alle dem Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten bekannten Informationen über den Sachverhalt enthalten.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35).

⁵ Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 23).

⁶ ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 3.

⁷ ABl. L 295 vom 14.11.2007, S. 7.

- (d) Berichte sind so bald wie möglich vorzulegen, in jedem Fall jedoch innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten den Sachverhalt festgestellt hat, auf den sich der Bericht bezieht, sofern dies nicht durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird.
- (e) Soweit relevant, legt der Flugplatzbetreiber oder Anbieter von Vorfeldmanagementdiensten einen Folgebericht mit Einzelheiten zu den Maßnahmen vor, mit denen sie ähnliche Ereignisse in der Zukunft verhindern wollen, sobald diese Maßnahmen festgelegt wurden. Dieser Bericht ist in der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Form und Art und Weise vorzulegen.

ADR.OR.C.040 Brandschutz

Der Flugplatzbetreiber erstellt Verfahren und setzt diese um, um zu verhindern, dass

- (a) innerhalb des Roll- und Vorfelds, sonstiger Betriebsflächen des Flugplatzes oder von Flugplatzbereichen, in denen Kraftstoff oder sonstige entflammbare Materialien gelagert werden, geraucht wird;
- (b) mit offenem Licht hantiert wird oder Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Brandgefahr erzeugen würden,
 - (1) und zwar in Flugplatzbereichen, in denen Kraftstoff oder sonstige entflammbare Materialien gelagert werden;
 - (2) innerhalb des Roll- und Vorfelds oder sonstiger Betriebsflächen des Flugplatzes, sofern dies nicht vom Flugplatzbetreiber genehmigt wurde.

ADR.OR.C.045 Gebrauch von Alkohol, psychoaktiven Substanzen und Medikamenten

- (a) Der Flugplatzbetreiber erstellt und verfügt eine Richtlinie mit den Anforderungen bezüglich des Gebrauchs von Alkohol, psychoaktiven Substanzen und Medikamenten durch
 - (1) Personen, die mit dem Betrieb, dem Rettungsdienst und der Brandbekämpfung sowie der Wartung des Flugplatzes befasst sind, sowie
 - (2) unbegleitete Personen, die innerhalb des Roll- und Vorfelds oder sonstiger Betriebsflächen des Flugplatzes tätig sind.
- (b) Diese Richtlinie muss auch die Vorschrift enthalten, dass diese Personen
 - (1) während des Dienstes keinen Alkohol zu sich nehmen und
 - (2) keine Aufgaben unter dem Einfluss von
 - (i) Alkohol oder psychoaktiven Substanzen oder
 - (ii) Medikamenten durchführen dürfen, die ihre Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten.

UNTERABSCHNITT D – MANAGEMENT (ADR.OR.D)

ADR.OR.D.005 Managementsystem

- (a) Der Flugplatzbetreiber führt ein Managementsystem ein, das auch ein Sicherheitsmanagementsystem beinhaltet, und pflegt dieses.
- (b) Das Managementsystem muss Folgendes umfassen:
 - (1) klar definierte Linien der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht beim Flugplatzbetreiber einschließlich einer unmittelbaren Sicherheitsrechenschaftspflicht der Geschäftsleitung;
 - (2) eine Beschreibung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze des Flugplatzbetreibers bezüglich der Sicherheit, als Sicherheitsrichtlinien bezeichnet, die vom verantwortlichen Betriebsleiter unterzeichnet sind;
 - (3) ein formelles Verfahren, das gewährleistet, dass Risiken im Flugbetrieb erkannt werden;
 - (4) ein formelles Verfahren, das die Analyse, Beurteilung und Eindämmung der Sicherheitsrisiken im Flugplatzbetrieb gewährleistet;
 - (5) die Mittel zur Überprüfung der Sicherheitsleistung der Organisation des Flugplatzbetreibers in Bezug auf die Kenndaten der Sicherheitsleistungsziele des Sicherheitsmanagementsystems und zur Bewertung der Effektivität der Kontrolle von Sicherheitsrisiken;
 - (6) ein formelles Verfahren für
 - (i) die Identifizierung von Änderungen innerhalb der Organisation des Flugplatzbetreibers, des Managementsystems, auf dem Flugplatz oder bei dessen Betrieb, die Auswirkungen auf festgelegte Prozesse, Verfahren und Dienste haben können;
 - (ii) die Beschreibung der Festlegungen zur Gewährleistung der Sicherheitsleistung vor der Durchführung von Änderungen;
 - (iii) die Aufhebung oder Änderung von Maßnahmen zur Kontrolle von Sicherheitsrisiken, die aufgrund von Änderungen in der Betriebsumgebung nicht mehr benötigt oder effektiv sind;
 - (7) formelle Verfahren zur Überprüfung des in Buchstabe a genannten Managementsystems, Identifizierung der Ursachen einer den Standards nicht genügenden Leistung des Sicherheitsmanagementsystems, Ermittlung der Auswirkungen einer solchen den Standards nicht genügenden Leistung auf den Flugbetrieb, und zur Beseitigung oder Eindämmung solcher Ursachen;
 - (8) ein Sicherheitsausbildungsprogramm, das sicherstellt, dass Personen, die mit dem Betrieb, mit Rettungs- und Brandbekämpfungsdiensten, mit Wartung und Management des Flugplatzes befasst sind, für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems ausgebildet und befähigt sind;
 - (9) formelle Mittel für eine Sicherheitskommunikation, die gewährleistet, dass sich Personen vollständig des Sicherheitsmanagementsystems bewusst sind, und die sicherheitskritische Informationen vermittelt und beschreibt, warum bestimmte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden und warum Sicherheitsverfahren eingeführt oder geändert werden;

- (10) die Koordinierung des Sicherheitsmanagementsystems mit dem Notfallplan des Flugplatzes und die Koordinierung des Notfallplans des Flugplatzes mit den Notfallplänen derjenigen Organisationen, mit denen er bei der Erbringung von Flugplatzdienstleistungen abgestimmt sein muss;
- (11) ein formelles Verfahren für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch die Organisation und der Angemessenheit der Verfahren.
- (c) Der Flugplatzbetreiber dokumentiert alle wichtigen Prozesse des Managementsystems.
- (d) Das Managementsystem muss der Größe der Organisation und dem Umfang ihrer Tätigkeiten angemessen sein, wobei die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu berücksichtigen sind.
- (e) Falls der Flugplatzbetreiber auch Inhaber einer Zulassung für die Erbringung von Flugnavigationsdiensten ist, stellt er sicher, dass das Managementsystem auch alle Tätigkeiten im Geltungsbereich seiner Zulassungen abdeckt.

ADR.OR.D.007 Management von Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen

- (a) Im Rahmen seines Managementsystems führt der Flugplatzbetreiber ein Qualitätsmanagementsystem ein und behält dieses bei, das Folgendes umfasst:
 - (1) seine Tätigkeiten bezüglich Luftfahrtdaten und
 - (2) seine Tätigkeiten zur Bereitstellung luftfahrttechnischer Informationen.
- (b) Der Flugplatzbetreiber legt Verfahren für die Einhaltung der Ziele des Sicherheits- und Gefahrenabwehrmanagements bezüglich des Folgenden fest:
 - 1) Tätigkeiten bezüglich Luftfahrtdaten und
 - 2) Tätigkeiten zur Bereitstellung luftfahrttechnischer Informationen.

ADR.OR.D.010 Extern vergebene Tätigkeiten

- (a) Extern vergebene Tätigkeiten sind alle im Zulassungsumfang des Flugplatzbetreibers erfassten Tätigkeiten gemäß den Bedingungen der Zulassung, die von anderen Organisationen durchgeführt werden, die entweder selbst eine Zulassung für die Durchführung dieser Tätigkeiten besitzen oder, falls sie keine Zulassung besitzen, mit einer Genehmigung des Flugplatzbetreibers arbeiten. Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass, wenn er einen Teil seiner Tätigkeiten extern vergibt bzw. einkauft, die extern vergebenen Dienstleistungen bzw. eingekauften Ausrüstungen oder Systeme die einschlägigen Anforderungen erfüllen.
- (b) Wenn ein Flugplatzbetreiber einen Teil seiner Tätigkeiten an eine Organisation vergibt, die nicht selbst eine Zulassung für die Durchführung dieser Tätigkeiten gemäß diesem Teil besitzt, muss die unter Vertrag genommene Organisation mit der Genehmigung und unter der Aufsicht des Flugplatzbetreibers arbeiten. Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass die zuständige Aufsichtsbehörde Zugang zu der unter Vertrag genommenen Organisation hat, um sich von der ständigen Einhaltung der einschlägigen Anforderungen überzeugen zu können.

ADR.OR.D.015 Anforderungen an das Personal

- (a) Der Flugplatzbetreiber bestellt einen verantwortlichen Betriebsleiter, der mit einer Ermächtigung ausgestattet ist, die sicherstellt, dass alle Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Anforderungen finanziert und durchgeführt werden können. Der

verantwortliche Betriebsleiter ist verantwortlich für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines effektiven Managementsystems.

- (b) Der Flugplatzbetreiber benennt Personen, die für die Verwaltung von und Aufsicht über die folgenden Bereiche verantwortlich sind:
 - (1) Betriebsdienste des Flugplatzes und
 - (2) die Wartung des Flugplatzes.
- c) Der Flugplatzbetreiber benennt eine Person oder eine Gruppe von Personen, die für die Weiterentwicklung, die Aufrechterhaltung und die tägliche Verwaltung des Sicherheitsmanagementsystems verantwortlich ist/sind.

Diese Personen arbeiten unabhängig von anderen Führungskräften innerhalb der Organisation, haben in Sicherheitsangelegenheiten direkten Zugang zum verantwortlichen Betriebsleiter und den entsprechenden Führungskräften und sind dem verantwortlichen Betriebsleiter unterstellt.
- (d) Der Flugplatzbetreiber muss über ausreichendes und qualifiziertes Personal für die gemäß den einschlägigen Anforderungen geplanten Aufgaben und durchzuführenden Tätigkeiten verfügen.
- (e) Der Flugplatzbetreiber bestellt eine ausreichende Zahl von Überwachungspersonal für definierte Aufgaben und Verpflichtungen, wie dies der Struktur der Organisation und der Anzahl der Mitarbeiter angemessen ist.
- (f) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass Personen, die mit dem Betrieb, der Wartung und dem Management des Flugplatzes befasst sind, gemäß dem Ausbildungsprogramm angemessen geschult sind.

ADR.OR.D.017 Ausbildungs- und Befähigungsüberprüfungsprogramme

- a) Der Flugplatzbetreiber richtet ein Ausbildungsprogramm für das mit dem Betrieb, der Wartung und dem Management des Flugplatzes befassten Personen ein und führt dies durch.
- (b) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass unbegleitete Personen, die innerhalb des Roll- und Vorfelds oder sonstiger Betriebsflächen des Flugplatzes tätig sind, angemessen geschult sind.
- (c) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass unter den Buchstaben a und b genannte Personen ihre Fähigkeiten bei der Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben durch Befähigungsüberprüfungen in geeigneten Abständen zur Sicherstellung ihrer fortdauernden Kompetenz nachgewiesen haben.
- (d) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass
 - (1) angemessen ausgebildete und erfahrene Ausbilder und Beurteiler für die Umsetzung des Ausbildungsprogramms eingesetzt werden und
 - (2) für die Durchführung der Ausbildung geeignete Einrichtungen und Mittel verwendet werden.
- e) Der Flugplatzbetreiber
 - 1) führt geeignete Aufzeichnungen über Qualifikations-, Ausbildungs- und Befähigungsüberprüfungen, um die Einhaltung dieser Anforderung nachzuweisen;
 - 2) stellt diese Aufzeichnungen seinem betroffenen Personal auf Anforderung zur Verfügung und

- 3) stellt, wenn eine Person bei einem anderen Arbeitgeber eingestellt wird, auf Anforderung diese Aufzeichnungen über diese Person dem neuen Arbeitgeber zur Verfügung.

ADR.OR.D.020 Anforderungen an die Infrastruktur

- (a) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass für seine Mitarbeiter oder die Mitarbeiter von Parteien, mit denen er einen Vertrag über die Erbringung von Flugplatzbetriebs- und -wartungsmaßnahmen abgeschlossen hat, eine geeignete und zweckdienliche Infrastruktur vorhanden ist.
- (b) Der Flugplatzbetreiber legt gemäß den Gefahrgutvorschriften geeignete Bereiche auf dem Flugplatz für die Lagerung von gefährlichen Gütern fest, die über den Flugplatz transportiert werden.

ADR.OR.D.025 Abstimmung mit anderen Organisationen

Der Flugplatzbetreiber

- (a) dass das Managementsystem des Flugplatzes Bestimmungen über die Koordinierung und das Zusammenspiel mit den Sicherheitsverfahren anderer Organisationen enthält, die auf dem Flugplatz tätig sind;
- (b) stellt sicher, dass solche Organisationen über Sicherheitsverfahren verfügen, die den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen und den im Flugplatzhandbuch festgelegten Anforderungen entsprechen.

ADR.OR.D.027 Sicherheitsprogramme

Der Flugplatzbetreiber

- (a) erstellt, leitet und setzt Programme zur Förderung der Sicherheit und für den Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen um und
- (b) verlangen, dass Organisationen, die auf dem Flugplatz tätig sind oder Leistungen erbringen, in diese Programme eingebunden sind.

ADR.OR.D.030 Sicherheitsmeldesystem

- (a) Der Flugplatzbetreiber erstellt ein Sicherheitsmeldesystem, das von allen Personen und Organisationen, die auf dem Flugplatz tätig sind oder Leistungen erbringen, anzuwenden ist, um die Sicherheit auf dem Flugplatz und dessen sichere Benutzung zu fördern, und setzt dieses System um.
- (b) Der Flugplatzbetreiber hat gemäß ADR.OR.D.005 Buchstabe b Nummer 3
 - (1) zu verlangen, dass die in Buchstabe a genannten Personen und Organisationen das Sicherheitsmeldesystem für die obligatorische Meldung von Unfällen, ernsten Zwischenfällen und Vorkommnissen anwenden;

- (2) sicherzustellen, dass das Sicherheitsmeldesystem für die freiwillige Meldung von Mängeln, Fehlern und Sicherheitsrisiken verwendet werden kann, die Auswirkungen auf die Sicherheit haben können.
- (c) Das Sicherheitsmeldesystem muss die Identität des Meldenden schützen, zur freiwilligen Erstattung von Meldungen ermuntern und die Möglichkeit bieten, Berichte anonym vorzulegen.
- (d) Der Flugplatzbetreiber
 - (1) erfasst alle eingereichten Meldungen;
 - (2) analysiert und beurteilt die Meldungen in der erforderlichen Weise, um auf Sicherheitsmängel zu reagieren und Trends zu identifizieren;
 - (3) stellt sicher, dass sich alle Organisationen, die auf dem Flugplatz tätig sind oder dort Leistungen erbringen, die mit dem Sicherheitsproblem zusammenhängen, an der Analyse solcher Berichte beteiligen und dass entsprechende Abhilfemaßnahmen und/oder vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden;
 - (4) führt in der erforderlichen Weise Untersuchungen von Berichten durch und
 - (5) verzichtet im Sinne einer „Kultur des gerechten Umgangs“ auf Schuldzuweisungen.

ADR.OR.D.035 Führung von Aufzeichnungen

- (a) Der Flugplatzbetreiber richtet ein geeignetes Aufzeichnungssystem ein, in dem alle seine im Rahmen von Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen durchgeführten Tätigkeiten erfasst werden.
- (b) Das Format der Aufzeichnungen muss im Flugplatzhandbuch festgelegt sein.
- (c) Die Aufzeichnungen müssen so aufbewahrt werden, dass sie vor Beschädigung, Änderung und Diebstahl geschützt sind.
- (d) Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden, die nachfolgend genannten Aufzeichnungen jedoch wie folgt:
 - (1) die Flugplatz-Zulassungsgrundlage, die verwendeten alternativen Nachweisverfahren und die aktuelle(n) Flugplatz- oder Flugplatzbetreiber-Zulassung(en) für die Dauer des Bestehens der Zulassung;
 - (2) Vereinbarungen mit anderen Organisationen für die Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarungen;
 - (3) Handbücher für Flugplatzausrüstungen oder auf dem Flugplatz verwendete Systeme so lange, wie sie auf dem Flugplatz verwendet werden;
 - (4) Sicherheitsüberprüfungsberichte für die Dauer des Bestehens des Systems/des Verfahrens/der Tätigkeit;
 - (5) Aufzeichnungen über die Ausbildung und Qualifikationen von Personal und Krankenakten sowie die Befähigungsüberprüfungen von Personal für mindestens vier Jahre nach dessen Ausscheiden oder bis dessen Tätigkeitsbereich von der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüft wurde;
 - (6) das Gefahrenregister in der aktuellen Version.
- (e) Alle Aufzeichnungen unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen.

UNTERABSCHNITT E – FLUGPLATZHANDBUCH UND -DOKUMENTATION (ADR.OR.E)

ADR.OR.E.005 Flugplatzhandbuch

- (a) Der Flugplatzbetreiber erstellt und führt ein Flugplatzhandbuch.
- (b) Der Inhalt des Flugplatzhandbuchs muss die Anforderungen der Zulassungsgrundlage und die Anforderungen dieses Teils und von Teil-ADR.OPS in der erforderlichen Weise wiedergeben und darf nicht den Bestimmungen der Zulassung zuwiderlaufen. Das Flugplatzhandbuch muss alle erforderlichen Informationen für die sichere Benutzung, den sicheren Betrieb und die sichere Instandhaltung des Flugplatzes, seiner Ausrüstung sowie die Hindernisbegrenzungs- und -schutzflächen und sonstigen mit dem Flugplatz verbundenen Bereiche oder Verweise auf diese Informationen enthalten.
- (c) Das Flugplatzhandbuch darf in mehreren Teilen herausgegeben werden.
- (d) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass das Flugplatzpersonal und die Mitarbeiter aller sonstigen relevanten Organisationen in einfacher Weise Zugang zu den Abschnitten des Flugplatzhandbuchs haben, die für ihre Aufgaben und Verpflichtungen wichtig sind, und diese auf Änderungen hingewiesen werden, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind.
- (e) Der Flugplatzbetreiber
 - (1) legt der zuständigen Aufsichtsbehörde für Elemente des Flugplatzhandbuchs, für die eine vorherige Genehmigung gemäß ADR.OR.B.040 erforderlich ist, die vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen vor dem Datum des Inkrafttretens vor und stellt sicher, dass diese nicht vor Erhalt der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft treten, oder
 - (2) legt der zuständigen Aufsichtsbehörde die vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen des Flugplatzhandbuchs vor dem Datum des Inkrafttretens vor, wenn die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen des Flugplatzhandbuchs nur eine Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß ADR.OR.B.040 Buchstabe d und ADR.OR.B.015 Buchstabe b erfordern.
- (f) Unbeschadet des Buchstabens e dürfen, wenn Ergänzungen oder Änderungen im Interesse der Sicherheit erforderlich sind, diese unverzüglich veröffentlicht und angewandt werden, sofern die notwendigen Genehmigungen beantragt wurden.
- (g) Der Flugplatzbetreiber
 - (1) überprüft den Inhalt des Flugplatzhandbuchs und stellt sicher, dass es auf dem neuesten Stand gehalten und bei Bedarf geändert wird;
 - (2) arbeitet alle von der zuständigen Aufsichtsbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen in das Betriebshandbuch ein und
 - (3) weist das Flugplatzpersonal und die Mitarbeiter anderer relevanter Organisationen auf die Änderungen hin, die für ihre jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind.
- (h) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass aus genehmigten anderen Dokumenten und Änderungen hieran übernommene Informationen im Flugplatzhandbuch korrekt wiedergegeben werden. Der Flugplatzbetreiber darf jedoch restriktivere Angaben und Verfahren im Flugplatzhandbuch veröffentlichen.
- (i) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass

- (1) das Flugplatzhandbuch in einer Sprache geschrieben ist, die für die zuständige Aufsichtsbehörde annehmbar ist, und
 - (2) das gesamte Personal die Sprache, in der diejenigen Teile des Flugplatzhandbuchs und anderer betrieblicher Dokumente verfasst sind, die sich auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben beziehen, lesen und verstehen kann.
- (j) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass das Flugplatzhandbuch
- (1) vom verantwortlichen Betriebsleiter des Flugplatzes unterzeichnet ist;
 - (2) in einer gedruckten Ausgabe oder in einem elektronischen Format vorliegt und in einfacher Weise überarbeitet werden kann;
 - (3) einem Verfahren zur Versionskontrolle unterliegt, das im Flugplatzhandbuch angewandt und kenntlich gemacht wird, und
 - (4) die Grundsätze menschlicher Faktoren berücksichtigt und in einer Weise aufgebaut ist, die die Erstellung, Benutzung und Überprüfung erleichtert.
- (l) Der Flugplatzbetreiber bewahrt mindestens ein vollständiges und aktuelles Exemplar des Flugplatzhandbuchs auf dem Flugplatz auf und legt es der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Einsichtnahme vor.
- (m) Das Flugplatzhandbuch muss wie folgt gegliedert sein:
- (1) Allgemeines;
 - (2) Flugplatzmanagementsystem, Anforderungen bezüglich Qualifizierung und Ausbildung;
 - (3) Details zum Flugplatz;
 - (4) Details des Flugplatzes, die dem Flugberatungsdienst gemeldet werden müssen, und
 - (5) Details der Betriebsverfahren des Flugplatzes, seiner Ausrüstung und der Sicherheitsmaßnahmen.

ADR.OR.E.010 Anforderungen an die Dokumentation

- a) Der Flugplatzbetreiber stellt die Verfügbarkeit sonstiger erforderlicher Dokumente und diesbezüglichen Änderungen sicher.
- b) Der Flugplatzbetreiber muss in der Lage sein, unverzüglich die betrieblichen Anweisungen und andere Informationen zu verteilen.

ANHANG III

Teil betriebliche Anforderungen – Flugplätze (Teil-ADR.OPS)

UNTERABSCHNITT A – FLUGPLATZDATEN (ADR.OPS.A)

ADR.OPS.A.005 Flugplatzdaten

Der Flugplatzbetreiber

- a) ermittelt, dokumentiert und verwaltet Daten, die für den Flugplatz und die angebotenen Dienste relevant sind;
- b) stellt Daten bezüglich des Flugplatzes und der angebotenen Dienste den Benutzern und den einschlägigen Flugverkehrsdiensten und Anbietern von Flugberatungsdiensten in der erforderlichen Weise zur Verfügung.

ADR.OPS.A.010 Anforderungen an die Datenqualität

Der Flugplatzbetreiber schließt formelle Vereinbarungen mit Organisationen, mit denen er Luftfahrt- und/oder luftfahrttechnische Informationen austauscht.

- (a) Alle relevanten Daten über den Flugplatz und die verfügbaren Dienste werden vom Flugplatzbetreiber in der erforderlichen Qualität und Integrität zur Verfügung gestellt.
- (b) Wenn relevante Daten über den Flugplatz und die verfügbaren Dienste veröffentlicht werden, hat der Flugplatzbetreiber
 - (1) Daten bezüglich des Flugplatzes und der angebotenen Dienste, die vom Flugplatzbetreiber stammen und von den einschlägigen Anbietern von Flugverkehrsdiensten und Anbietern von Flugberatungsdiensten weitergegeben werden, zu überwachen;
 - (2) die betreffenden Anbieter von Flugberatungsdiensten über Änderungen zu informieren, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die vom Flugplatzbetreiber stammenden Daten, die den Flugplatz und die angebotenen Dienste betreffen, korrekt und vollständig sind;
 - (3) die betreffenden Anbieter von Flugverkehrsdiensten und Flugberatungsdiensten zu informieren, wenn die veröffentlichten vom Flugplatzbetreiber stammenden Daten fehlerhaft oder unzutreffend sind.

ADR.OPS.A.015 Abstimmung zwischen Flugplatzbetreibern und Anbietern von Flugberatungsdiensten

- (a) Um zu gewährleisten, dass Anbieter von Flugberatungsdiensten Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, aktuelle Vorfluginformationen bereitzustellen und dem Bedarf an Flugberatungsdiensten während des Fluges zu entsprechen, meldet der Flugplatzbetreiber den entsprechenden Anbietern von Flugberatungsdiensten mit geringstmöglicher Verzögerung Folgendes:
 - (1) Informationen über die Flugplatzbedingungen, das Abschleppen fluguntüchtiger Luftfahrzeuge, Rettungs- und Brandbekämpfungsdienste und Gleitwinkelbefeuerungssysteme;

- (2) den Betriebszustand zugehöriger Einrichtungen, Dienste und Navigationshilfen auf dem Flugplatz;
 - (3) sonstige Informationen, denen betriebliche Bedeutung beigemessen wird.
- (b) Bevor der Flugplatzbetreiber Änderungen am Flugsicherungssystem vornimmt, berücksichtigt er die Zeit, die die entsprechenden Flugberatungsdienste für die Vorbereitung, Erstellung und Herausgabe von einschlägigem Material für die Verbreitung benötigen.

UNTERABSCHNITT B – FLUGPLATZBETRIEBSDIENSTE, -AUSRÜSTUNG UND -ANLAGEN (ADR.OPS.B)

ADR.OPS.B.001 Erbringung von Diensten

Die in Unterabschnitt B dieses Anhangs genannten Dienste werden auf dem Flugplatz vom Flugplatzbetreiber direkt oder indirekt erbracht.

ADR.OPS.B.005 Flugplatz-Notfallplanung

Der Flugplatzbetreiber verfügt über einen Flugplatz-Notfallplan und setzt diesen um. Dieser Plan

- (a) ist dem Flugbetrieb und den sonstigen Tätigkeiten auf dem Flugplatz angemessen;
- (b) ermöglicht eine Abstimmung entsprechender Organisationen bei einem Notfall, der auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung eintritt;
- (c) enthält Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung seiner Angemessenheit sowie für die Sichtung der Ergebnisse, um seine Effektivität zu verbessern.

ADR.OPS.B.010 Rettungsdienst und Brandbekämpfung

- (a) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass
 - (1) auf dem Flugplatz Rettungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen, -ausrüstung und -dienste vorhanden sind;
 - (2) geeignete Ausrüstung, Feuerlöschmittel und ausreichend Personal für den zeitnahen Einsatz verfügbar ist;
 - (3) die im Rettungs- und Brandbekämpfungsdienst tätigen Personen für den Einsatz im Flugplatzbereich entsprechend ausgebildet, ausgerüstet und qualifiziert sind;
 - (4) im Rettungs- und Brandbekämpfungsdienst tätige Personen, die im Bedarfsfall zur Hilfeleistung bei luftfahrttechnischen Notfällen eingesetzt werden, in regelmäßigen Abständen durch eine ärztliche Untersuchung nachweisen, dass sie unter Berücksichtigung der Art ihrer Tätigkeit zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lage sind.
- (b) Der Flugplatzbetreiber richtet ein Ausbildungsprogramm für das mit Rettungs- und Brandbekämpfungsdiensten des Flugplatzes befassten Personen ein und führt dies durch.
- (c) Der Flugplatzbetreiber führt in geeigneten Abständen Befähigungsüberprüfungen zur Sicherstellung der fortdauernden Kompetenz durch;
- (d) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass
 - (1) angemessen ausgebildete und erfahrene Ausbilder und Beurteiler für die Umsetzung des Ausbildungsprogramms eingesetzt werden und
 - (2) für die Durchführung der Ausbildung geeignete Einrichtungen und Mittel verwendet werden.
- (e) Der Flugplatzbetreiber
 - (1) führt geeignete Aufzeichnungen über Qualifikations-, Ausbildungs- und Befähigungsüberprüfungen, um die Einhaltung dieser Anforderung nachzuweisen;

- (2) stellt diese Aufzeichnungen seinem betroffenen Personal auf Anforderung zur Verfügung und
 - (3) stellt, wenn eine Person bei einem anderen Arbeitgeber eingestellt wird, auf Anforderung diese Aufzeichnungen über diese Person dem neuen Arbeitgeber zur Verfügung.
- (f) Eine vorübergehende eingeschränkte Verfügbarkeit der Rettungs- und Brandbekämpfungsdienste aufgrund unvorhersehbarer Umstände erfordert keine vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

ADR.OPS.B.015 Überwachung und Inspektion des Roll- und Vorfelds und zugehöriger Einrichtungen

- (a) Der Flugplatzbetreiber überwacht den Zustand des Roll- und Vorfelds und den betrieblichen Status zugehöriger Einrichtungen und meldet Angelegenheiten von betrieblicher Bedeutung, seien sie vorübergehender oder dauerhafter Art, den entsprechenden Anbietern von Flugverkehrsdiensten und Anbietern von Flugberatungsdiensten;
- (b) Der Flugplatzbetreiber führt regelmäßige Inspektionen des Roll- und Vorfelds und der zugehörigen Einrichtungen durch.

ADR.OPS.B.020 Maßnahmen gegen Kollision mit Wildtieren

Der Flugplatzbetreiber

- (a) bewertet das Risiko durch Wildtiere auf dem und in der Umgebung des Flugplatzes;
- (b) richtet Mittel und Verfahren zur Minimierung des Risikos von Kollisionen zwischen Wildtieren und Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz ein;
- (c) informiert die entsprechende Luftfahrtbehörde, wenn eine Beurteilung der Situation in der Umgebung des Flugplatzes ergibt, dass eine Gefahr durch Wildtiere besteht.

ADR.OPS.B.025 Betrieb von Fahrzeugen

Der Flugplatzbetreiber erstellt Verfahren für die Ausbildung, Beurteilung und Genehmigung aller Fahrzeugführer, die auf dem Roll- und Vorfeld tätig sind, und setzt diese Verfahren um.

ADR.OPS.B.030 Rollführungssystem

Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass auf dem Flugplatz ein Rollführungssystem zur Verfügung steht.

ADR.OPS.B.035 Betrieb bei winterlichen Verhältnissen

Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass Mittel und Verfahren erstellt und umgesetzt werden, die sichere Bedingungen für den Flugplatzbetrieb bei winterlichen Witterungsverhältnissen gewährleisten.

ADR.OPS.B.040 Betrieb bei Nacht

Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass Mittel und Verfahren erstellt und umgesetzt werden, die sichere Bedingungen für den Flugplatzbetrieb bei Nacht gewährleisten.

ADR.OPS.B.045 Betrieb bei geringer Sicht

- (a) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass Mittel und Verfahren erstellt und umgesetzt werden, die sichere Bedingungen für den Flugplatzbetrieb bei geringer Sicht gewährleisten.
- (b) Für Verfahren bei geringer Sicht ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen.

ADR.OPS.B.050 Betrieb bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass Mittel und Verfahren erstellt und umgesetzt werden, die die Sicherheit des Flugplatzbetriebs bei ungünstigen Witterungsverhältnissen gewährleisten.

ADR.OPS.B.055 Kraftstoffqualität

Der Flugplatzbetreiber vergewissert sich, dass Organisationen, die mit der Lagerung von Kraftstoff und der Kraftstoffversorgung von Luftfahrzeugen befasst sind, über Verfahren verfügen, mit denen gewährleistet wird, dass Luftfahrzeuge mit sauberem Kraftstoff der korrekten Spezifikation versorgt werden.

ADR.OPS.B.065 Optische Hilfsmittel und elektrische Anlagen auf dem Flugplatz

Der Flugplatzbetreiber muss über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass optische Hilfsmittel und elektrische Systeme auf dem Flugplatz wie vorgesehen arbeiten.

ADR.OPS.B.070 Sicherheit bei Arbeiten auf dem Flugplatz

- (a) Der Flugplatzbetreiber erstellt Verfahren und setzt diese um, die gewährleisten, dass
 - (1) die Sicherheit von Luftfahrzeugen durch Arbeiten auf dem Flugplatz nicht beeinträchtigt wird;
 - (2) die Sicherheit von Arbeiten auf dem Flugplatz nicht durch den Flugplatzbetrieb beeinträchtigt wird.

ADR.OPS.B.075 Schutz von Flugplätzen

- (a) Der Flugplatzbetreiber überwacht auf dem Flugplatz und dessen Umgebung
 - (1) Hindernisbegrenzungs- und -schutzflächen, die gemäß der Zulassungsgrundlage eingerichtet wurden, und sonstige mit dem Flugplatz verbundene Flächen und Bereiche, um im Rahmen seiner Zuständigkeit geeignete Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken ergreifen zu können, die mit einem Eindringen in diese Flächen und Bereiche verbunden sind;
 - (2) die Kennzeichnung und Beleuchtung von Hindernissen, um im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können;
 - (3) Gefahren im Zusammenhang mit Aktivitäten von Menschen und mit der Flächennutzung, um im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
- (b) Der Flugplatzbetreiber verfügt über Verfahren zur Eindämmung der Risiken im Zusammenhang mit Hindernissen, Erschließungsmaßnahmen und sonstigen Tätigkeiten

innerhalb der überwachten Bereiche, die Auswirkungen auf den sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen haben können, die auf dem Flugplatz betrieben werden oder sich auf diesen zu oder von diesem weg bewegen.

ADR.OPS.B.080 Kennzeichnung und Beleuchtung von Fahrzeugen und sonstigen beweglichen Objekten

Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass Fahrzeuge und sonstige bewegliche Objekte, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, auf dem Roll- und Vorfeld des Flugplatzes gekennzeichnet und beleuchtet sind sowie dass Fahrzeuge bei ihrer Nutzung bei Nacht oder bei geringer Sicht beleuchtet sind. Davon können Luftfahrzeugserviceanlagen und -fahrzeuge, die ausschließlich auf dem Vorfeld betrieben werden, ausgenommen sein.

ADR.OPS.B.090 Benutzung des Flugplatzes durch Luftfahrzeuge mit höherem Buchstabencode

- (a) Außer in Notfällen darf ein Flugplatzbetreiber nur mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde die Benutzung des Flugplatzes oder von Teilen davon durch Luftfahrzeuge mit einem höheren Buchstabencode als den in den Bedingungen der Zulassung festgelegten Auslegungsmerkmalen des Flugplatzes erlauben.
- (b) Zum Nachweis der Erfüllung von Buchstabe a finden die Bestimmungen von ADR.OR.B.040 Anwendung.

UNTERABSCHNITT C – FLUGPLATZ-INSTANDHALTUNG (ADR.OPS.C)

ADR.OPS.C.005 Allgemeines

Der Flugplatzbetreiber erstellt ein Instandhaltungsprogramm, ggf. einschließlich präventiver Wartungsmaßnahmen, und setzt dieses zur Instandhaltung der Flugplatzeinrichtungen um, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang Va der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sicherzustellen.

ADR.OPS.C.010 Fahrbahndecken, sonstige Oberflächen und Entwässerung

- (a) Der Flugplatzbetreiber überprüft im Rahmen eines präventiven und Bedarfswartungsprogramms für den Flugplatz die Oberflächen aller Bewegungsflächen einschließlich Fahrbahndecken (Start- und Landebahnen, Rollbahnen und Vorfeld), angrenzender Flächen und der Entwässerung, um deren Zustand regelmäßig zu beurteilen.
- (b) Der Flugplatzbetreiber
 - (1) hält die Oberflächen aller Bewegungsflächen mit dem Ziel instand, lose Objekte/herumliegende Gegenstände zu entfernen, die Luftfahrzeuge beschädigen oder den Betrieb von Luftfahrzeugsystemen beeinträchtigen könnten;
 - (2) hält die Oberfläche von Start- und Landebahnen, Rollbahnen und Vorfeld instand, um die Bildung schädlicher Unregelmäßigkeiten zu verhindern;
 - (3) ergreift Abhilfemaßnahmen, wenn die Reibungscharakteristika entweder für die gesamte Landebahn oder einen Teil davon in einem nicht verschmutzten Zustand einen Mindest-Reibwert unterschreiten. Diese Messungen müssen so häufig durchgeführt werden, dass ein Trend der Reibungscharakteristika der Landebahnoberfläche festgestellt werden kann.

ADR.OPS.C.015 Optische Hilfsmittel und elektrische Anlagen

Der Flugplatzbetreiber erstellt ein System von Bedarfs- und präventiver Wartung für optische Hilfsmittel und elektrische Anlagen, um die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Konformität von Beleuchtungs- und Markierungssystemen zu gewährleisten, und setzt dieses System um.